

Aus dem Segesser-Briefwechsel

Autor(en): **Letter, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **114 (1961)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Segesser-Briefwechsel

Von Paul Letter

1. *Salomon Vögelin — Ph. A. von Segesser (1876—1887)*

Nachfolgende Briefe befinden sich in der Zentralbibliothek Zürich. Sie sind von manchen Gesichtspunkten her gesehen aufschlußreich. Sie einfach ohne jeden Kommentar aneinanderzureihen, ginge jedoch nicht.

Friedrich Salomon Vögelin (1837—1888), war 1862—70 Pfarrer in Uster, 1867 Mitglied des Verfassungsrates, 1869—84 Kantonsrat, 1875—88 Nationalrat, von 1883 an Mitglied des Großen Stadtrates von Zürich, ein eifriger, beredter Vertreter sozialdemokratischer Ideen, großer Arbeiterfreund. Von 1870 an war er Professor für Kunstgeschichte an der Universität Zürich; 1871—77 Professor der Schweizer Geschichte am Seminar Küsnacht. Weitere Stichworte sind: Dr. phil. h. c. der Universität Basel (1885); geistiger Vater des Landesmuseums, das er im Nationalrat anregte; Holbeinforscher; Verfasser mancher Schriften. Das im ersten Brief erwähnte geschichtliche «Lehr- und Lesebuch für die Volksschule» gab er 1872 heraus. Der im Brief genannte Hitzig war Direktor der Irrenanstalt Burghölzli.

«Luzern, 28. Mai 1876.

Hochgeachteter Herr Collega!

Eine zehntägige Krankheit hat mir endlich Muße verschafft, Ihrer freundlichen Zusendung vom 22. v. M. meine nähere Aufmerksamkeit zuwenden zu können. Und da habe ich denn in erster Linie die zwei Abschnitte Ihres Lesebuches, welche Sie mir bezeichneten, den Waldmann und den Zwingli, durchgesehen und gestehe Ihnen

gerne, daß beide, besonders aber der Letztere, mich in hohem Grade angesprochen haben. Die Auffassung und Durchführung ist ebenso tief gedacht als klassisch gehalten und von solcher Objektivität, daß ich fast bezweifle, ob Sie den Beifall ächter genuiner Zürcher dafür finden. Von meinem Standpunkte aus kann ich Ihnen nur von Herzen dafür danken, als Historiker, dem eine objektive und zugleich geistvolle Auffassung so wichtiger Momente unserer Geschichte eine lebhaft befriedigende Gewährung gewährt, und als Katholik, dem es ungewohnt vorkommt, auch für seine Partei wenigstens in der Vergangenheit eine Beurtheilung zu finden, wie sie in Ihrer Darstellung liegt.

Was das Buch von Hizig und die demselben beigelegten kleinen Abhandlungen betrifft, so gestehe ich, daß das über meinen Horizont geht. Alles das mag sehr schön und äußerst wichtig sein, aber was dabei schließlich herauskommt, sehe ich nicht recht ein. Daß dadurch eine neue Epoche in der Psychiatrie begründet werde, möchte ich vor der Hand noch bezweifeln. Der Wald geht am Ende vor lauter Bäumen verloren, und mahnen mich diese vielfachen vivisectorischen Entdeckungen einigermaßen an die rührende Definition der Kugel als eines Körpers mit möglichst vielen Ecken, welche ohne Zweifel richtig ist, aber für den Layen nicht mehr sehr genießbar ist.

Ich will daher lieber beim Leiste bleiben, Ihnen beiliegend die Hizigiana mit bestem Dank zurücksenden, dagegen Ihre beiden Bücher noch einige Zeit behalten, um auch noch andere Abschnitte zu lesen.

Für Ihre Notizen zu meinem ersten Abschiedeband bin ich sehr verbunden und übersende dieselben Hrn. Archivar Kaiser, der einen Ergänzungsband in Arbeit hat, für welchen sie wertvolle Beiträge liefern.

In der angenehmen Hoffnung, Sie in Bälde... zeichnet hochachtungsvoll Ihr ergebener College Dr. Segesser».

1881: Befürwortung der Bundesratskandidatur Segesser durch den Radical-Demokraten Salomon Vögelin; Ablehnung des Politikers Segesser durch die «Neue Zürcher Zeitung»; Lehrschwesterfrage (Zulassung oder Ausschluß beim öffentlichen Primarschulunterricht)

sind die Themen des nächsten Segesser-Briefes. Im «Anzeiger von Uster» vom 9. März 1881 veröffentlichte Nationalrat Vögelin den

Leitartikel «Zur Bundesrathswahl», am Schluß mit «S. V.» signiert. Die Wahl des Waadtländer Föederalisten Ruchonnet sei äußerst glücklich. Es sei zu hoffen, daß er im Bundesrat den gegenwärtig obwaltenden nicht — radikalen, nicht — demokratischen Tendenzen ein mächtiges Gegengewicht, vielleicht ein Halt entgegensetze. «Die konservativ-ultramontane Fraktion that einen bedeutsamen Schritt, indem sie als Kandidatur Dr. Segesser aufstellte, unzweifelhaft den geistig hervorragendsten Mann aus jenem Lager, der aber noch nie sich zum Kandidaten hergegeben. Wenn nun aber die ultramontane Partei sich unter das Panner dieses durchaus patriotischen und allezeit zum politischen und konfessionellen Frieden rathenden Mannes stellt (wir erinnern nur an seine wahrhaft eidgenössische Haltung im Lachat-Handel, wo Segesser verhinderte, daß die katholische Schweiz aus Lachats Absetzung und der Trennung der Diözese Basel nicht eine eidgenössische Frage machte), so ist ihr eine Berücksichtigung um eine Vertretung in der obersten Behörde unmöglich länger zu verweigern, die ihr schon nach ihrer numerischen Stärke (55—56 Mitglieder der Bundesversammlung) zukommt». Alle politischen und eidgenössischen Gesichtspunkte für eine angemessene Vertretung der welschen Schweiz im Bundesrat «treten mit doppeltem Gewicht auf, wo es sich darum handelt, eine Partei, der nahezu die Hälfte der Bundesversammlung angehört, überhaupt irgend eine Vertretung im Bundesrath zu gewähren».

Die «Neue Zürcher Zeitung» (16. März 1881) berichtete, daß Nationalrat Vögelin im «Anzeiger von Uster» die Kandidatur Segesser mit warmen Worten empfahl und namentlich an die «wahrhaft eidgenössische Haltung Segessers im Lachat-Handel» erinnerte. Gewiß verdiene «die Luzerner Regierung alle Anerkennung dafür, daß sie dem Bischof Lachat untersagt hat, sich von Luzern aus noch als Bischof in denjenigen Kantonen zu geriren, in welchen er abgesetzt war, aber mit dem Befehlen allein ist es nicht gethan». Lachat habe im Kanton Solothurn «firmeln» wollen, im katholischen Berner Jura habe man ein Fastenmandat Bischof Lachats veröffentlicht, das heftige Angriffe gegen die Berner Behörden enthalte. «Auch aus andern Gründen könnten wir eine Kandidatur Segesser nicht unterstützen. Daß Hr. Segesser in Glaubenssachen zu denjenigen Katholiken gehört, welche sich dem Anspruche der Kirche unterwerfen, auch wenn sie ihn mißbilligen, — wie das Hr. Segesser mit Bezie-

hung auf das Unfehlbarkeitsdogma gethan hat — machen wir ihm weder zum Vorwurf, noch wäre es uns ein entscheidender Grund, den Politiker Segesser zu bekämpfen. Aber sein ganzes politisches Leben in eidgenössischen Fragen war seit 1848, ja schon vorher, nichts als eine fortgesetzte Protestation gegen den 1848 begründeten Bundesstaat, gegen den Geist, aus welchem dieser Bundesstaat gezeugt war, und gegen alles Große, was unter demselben geschaffen worden ist». Segessers seit 1848 im Nationalrat gehaltene, gesammelte und von ihm herausgegebene Reden hätten «uns einen traurigen Eindruck gemacht. Muß man nicht darüber trauern, wenn eine so bedeutende geistige Kraft und ein so mannhafter Charakter alles Wissen und Können auf die permanente Verneinung richtet? Der gründliche Historiker, der geistreiche Mann würde dem Katheder Ehre gemacht haben, aber der Politiker Segesser gehört nicht in eine Bundesregierung, die eine Verfassung und ein politisches System zu vertreten hat, deren Bekämpfung für Segesser eine Lebensaufgabe gewesen ist».

Halten wir nun diesem Urteil dasjenige entgegen von Eugen Kopp: «Die konservative Partei des Kantons Luzern» (Räber, 1950, S. 240 f.): durch seinen unentwegt überzeugten Kampf für die Rechte und Freiheiten der Kantone habe Segesser einen oppositionellen wirksamen Beitrag zu einem verfassungsmäßigen Gleichgewicht im Bundesstaat geleistet. Nicht der Kultur- sondern allein der Rechtsstaat habe für Segesser dem Fortschritt der Zivilisation und der menschlichen Freiheit entsprochen. «Segessers «negative» Einstellung zu den Problemen seiner Zeit war die natürlich gegebene eines großen Geistes und patriotischen Mannes. Tiefergriffen hat ihm Bundesrat Welti am Grab zugerufen: . . . wenn wir alle mit der gleichen innigen Liebe wie Segesser unser Gesamtvaterland pflegen und schirmen, dann wird die gleiche glückliche Sonne über die Zukunft desselben strahlen, die heute das Land Luzern bescheint».

Die im nächsten Brief angezogene Lehrsichwesternfrage: Bereits 1872 empfahl in der Revisionsdebatte Bundesrat Schenk den Ausschluß der Ordensleute aus der Schule, die nicht vor allem dem Staat, sondern ihrem Orden gehorchten. 1873 wollte Bundesrat Ruchonnet als Mitglied der nationalrätlichen Kommission eine Bestimmung aufnehmen lassen, daß die Lehrer weltlichen Standes sein müßten. Bundesrat Anderwert wollte die Ordensgeistlichen von öffentlichen Primarschulen fernhalten. Die Frage war, ob und in wie weit die Kan-

tone der verfassungsmäßigen Vorschrift einer ausschließlich staatlichen Leitung des Primarunterrichtes Genüge leisten. Art. 27 der Bundesverfassung. Der Kulturkampf in der Schule entwickelte sich gegen die Anstellung von katholischen Lehrschwestern, obwohl dieses die kantonale Prüfung und Bewilligung bestanden hatten. Seit Dezember 1880 langten beim Bundesrat Vorstellungen ein, die auf grundsätzlichen Ausschluß sämtlicher geistlicher Orden vom Primarunterricht gingen. Vom Februar 1881 solche Vorstellungen: von liberalen Katholiken und Vereinen der Kantone Luzern, Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau usw., von Alfred Wyß, Obergerichtspräsident und Mithaften in Zug, Baar, Cham; vom Volksverein in Freiburg.

1876 stellten die Gemeinden Ruswil und Buttisholz Ordensschwestern als Lehrerinnen an. Auch aus diesen Gemeinden Rekurse liberaler Gemeindebürger an Bundesrat und Bundesversammlung. Sie hatten keinen Erfolg. Die Luzerner liberalen Führer Abraham Stocker und Dr. Weibel, die Segesser in seinen Briefen an Vögelin erwähnt, zogen an der Bundesversammlung die Wirksamkeit katholischer Ordenspersonen an öffentlichen Schulen überhaupt in Frage. Für deren Zulassung kamen Petitionen, die Segesser im Brief erwähnt, mit Tausenden von Unterschriften an die Bundesversammlung; der weitaus größte Teil der Rekurrenten zog die Unterschriften zurück. Nun der Brief:

«Luzern 7. April 1881.

Hochgeachteter Herr Collega,

Von Baden aus, wohin ich nach der Geometer-Commission gegangen war, um einen kranken Freund zu besuchen, fragte ich Sie telegraphisch an, ob Sie wohl heute mir ein paar Augenblicke für eine Unterredung schenken könnten, erhielt aber Bericht, daß Sie abwesend seien, was mich dann veranlaßte, von Altstätten aus direct den Heimweg anzutreten und Ihnen mit ein paar Zeilen schriftlich mein Anliegen vorzutragen.

Vorerst wollte ich Ihnen danken für die Worte freundlicher Anerkennung meines Bestrebens in eidgenössischen Dingen, welche Sie zu großem Mißvergnügen unserer liberalen Dynasten vom Hause Stocker, Winkler u. Comp. mit Ihrer Namensunterschrift veröffentlicht haben, und welche auch die Neue Zürcher Zeitung zu einer Philippi-

ka veranlaßte, die mir insofern sehr angenehm war, daß sie hoffentlich die Wirkung hat, manchem meiner Collegen den Staar zu stechen, an dem ich längst vergebens operirt habe.

Dann wollte ich daran anschließend, Sie bitten, in der s. g. Lehrschwesternfrage, welche nun in der nächsten Bundesversammlung zur Sprache kommen soll, mir einiges Gehör zu schenken und mir, wenn möglich, die Unterstützung derjenigen zu verschaffen, welche Ihrem Einfluße folgen.

Sie haben meinem Bestreben, den confessionellen Frieden zu erhalten, in einer mich so sehr ehrenden Weise gedacht, daß ich mich der Hoffnung hingebe, auch in dieser Frage für ein Wort des Friedens Ihre Unterstützung zu erhalten. Es ist nämlich, und darauf wollte ich vorzüglich Sie aufmerksam machen, diese Sache in hohem Grad eine Frage des confessionellen Friedens, weil sie sehr weite Volkskreise mit lebhaftem Interesse ergreift und keineswegs etwa bloß clericaler Natur ist.

Ich begreife aber vollkommen die schwierige Lage, in welche die Manifestationen von rechts und links die protestantische aliberale Mehrheit der Bundesversammlung gebracht haben, und habe daher die Absicht, die Sache von dem Standpunkt einer Prinzipienfrage, auf den sie durch jene manifestationen gekommen ist, auf denjenigen einer reinen Rechtsfrage zurückzubringen, indem ich beantrage, die Petitionen und Rekurse von Ruswil und Buttisholz einfach auf Grundlage des bestehenden Bundesrechts abweisend zu entscheiden, dabei aber von allen principiellen oder eine zukünftige Gesetzgebung präjudicirenden Motiven Umgang zu nehmen und alle mit dem Gegenstand nicht unmittelbar zusammenhängenden Principienfragen ad separatim zu verweisen.

Auf diesem Wege würde die Sache vorläufig erledigt, ohne daß eine Partei sich eines vollkommenen Sieges berühren könnte. Für die katholischen Bevölkerungen wäre die unmittelbare Gefahr beseitigt und der Anlaß zu weiterer Agitation abgeschnitten, für die Freunde der Layenschule bliebe die Zukunft offen und eine weitere Ausdehnung der Lehrschwesternschulen würde wohl schon aus Furcht vor dem Wiederaufgreifen der Frage unterbleiben.

Aller Friede in dem Kampf ums Dasein ist ja doch nur Waffenstillstand, aber unsere Vorfahren haben in dem siebenjährigen, zwanzigjährigen und vierzigjährigen Stillstand mit Oesterreich nicht ver-

loren und so dürfte auch in unserer Zeit das System der Waffenstillstände für beide Theile seine Vorthelle haben. Ich gestehe, daß bei meinen Bemühungen für diese Sache auch einige persönliche Eitelkeit mit unterläuft. Der Petitionensturm, durch welchen die Frage aufgeblasen wurde, ist gegen meinen Rath und Willen in Scene gesetzt worden. Wenn es mir gelänge, auf einem andern Weg das Ziel zu erreichen, so würde es mir um so leichter werden, auch bei andern Vorkommenheiten den Heiß-Sporen unserer Partei begreiflich zu machen, daß sie besser daran thun, meinem Rathe zu folgen, als allzu-viele Principienreiterei zu treiben. Im Grunde scheint mir die ganze Sache doch auch der Art zu sein, daß es namentlich für die Abgeordneten aus protestantischen Cantonen kein großes Opfer wäre, uns hierin eine kleine Satisfaction zu geben. Denn für die protestantischen und selbst für die gemischten Cantone hat ja die Sache keine praktische Bedeutung, und daß man den s. g. liberalen Oppositionen in den katholischen Kantonen (die in dieser Frage übrigens gar nicht einig mit ihren Wortführern gehen) zu liebe die Mehrheit an dem Kopf stoßen soll, scheint mir auch nicht ein Postulat der Demokratie zu sein.

Sie werden, hochgeachteter Herr College, aus diesen paar Zeilen unschwer entnehmen, welchen Inhalts ungefähr der Vortrag gewesen wäre, mit dem ich Sie mündlich behelligen wollte. Hätten Sie mir einige Hoffnung Ihrer Unterstützung gewähren können, so wäre mir selbst ein Abstecher nach Winterthur nicht zu weit gewesen, denn ich versichere Sie nochmals, daß mir die Sache sehr am Herzen liegt. Entschuldigen Sie meine Zudringlichkeit und empfangen Sie die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung Dr. Segesser».

Dr. Segesser verneinte am 20. April 1881 im Nationalrat vorab die Affiliation der Lehrschwestern mit den Jesuiten und einen vorhandenen verfassungsmäßigen Weg für den Ausschluß der Lehrschwestern. Er erklärte mit aller Schärfe, es gebe im Grunde keine konfessionslose Schule und keinen konfessionslosen Lehrer; wohl aber gebe es konfessions- und religionsfeindliche Schulen; wenn man bei den katholischen Kindern die religiösen Grundsätze zerstöre, so würden sie nicht Protestanten, sondern Nihilisten. Daher solle man nicht daran Anstoß nehmen, daß die Statuten der Lehrschwestern die Religion zur Grundlage des Unterrichts machten. Ihr Beispiel der Entsagung und Selbstverleugnung sei weder friedens- noch staats-

gefährlich. Nach langer, erregter Auseinandersetzung fanden die Rekurse eine aufschiebende Erledigung.

1881, 1882: Ausführungsgesetz über den Primarschulartikel 27 der Bundesverfassung (Programm Schenk).

Damit ist der Themenkreis der folgenden zwei Briefe Segessers kurz angedeutet. Nach Art. 27 ist der Primarunterricht unter staatlicher Leitung Domäne der Kantone. Der St. Galler Nationalrat Josef Keel war in Bern in den Besitz des «Programms Schenk» gekommen. Keel veröffentlichte es, brachte es im Nationalrat zur Sprache, nahm im «Vaterland» dagegen Stellung. Es handelte sich um Schenks Broschüre über «Unterrichtswesen: Art. 27 der Bundesverfassung». Es wirkte wie ein Signal zu einem neuen Kulturkampf, als Keel Stellen zitieren konnte, wonach es nicht angehe, daß im Schullokal Zeichen und Bilder, die zum Glauben oder Kultus einer besondern Konfession gehören, angebracht oder während der Schulzeit religiöse Zeremonien, die zum Glauben oder Kultus einer besondern Konfession gehören, abgehalten werden. Man kann sich vorstellen, wie diese «Enthüllungen» in den Kantonen mit katholischen Lehrschwestern wirkten. Es ging Schenk um Maßregeln zur Ausführung des Art 27. Im Sommer 1882 verabschiedeten die Räte den Beschluß, der nun dem Departement zur Bearbeitung der zur vollständigen Vollziehung des Art. 27 der BV und zum Erlaß bezüglicher Gesetzesvorlagen notwendigen Erhebungen über das Primarschulwesen der Kantone einen eigenen Sekretär (Erziehungssekretär) mit einer Besoldung bis auf Fr. 6000 beigab. Das Referendum war natürlich beschlossene Sache.

Heftige Reaktionen setzten ein. Die Walliser Regierung z. B. proklamierte, das Wahrzeichen Christi sei in Gefahr. Der Schulsekretär wurde zum eidgenössischen «Schulvogt». Das den Bundesbeschluß bekämpfende Glarner Flugblatt verlangte, den unberechtigten Einmischungen in den eigenen Haushalt ein Ziel zu setzen, gestützt auf die durch die Bundesverfassung gewährleistete Souveränität der Kantone, ohne eidgenössische Vögte und Aufseher. Das Flugblatt der Zuger Konservativen sprach von der Entchristlichung der Schweizer Jugend durch das berüchtigte Programm Schenk, von der Entehrung der Schweizerfreiheit durch schmäbliche Parteiherrschaft. Am 26. November 1882, am Konraditag, wurde der Beschluß mit großem Mehr verworfen (318 000 : 172 000). Auch davon ist in einem Seges-

ser-Brief die Rede (s. u.). Wie nahm Segesser zum ganzen Fragenkreis Stellung? Hier die Antwort:

«Luzern, 10. April 1881.

Verehrtester Herr Collega,

In bester Verdankung Ihrer werthen Zeilen vom 8. d. fange ich deren Beantwortung mit dem Schluß an und denke, wir werden mündlich im Anfang der nächsten Sitzung über die Sachen zu sprechen Gelegenheit haben;

Vorher aber möchte ich doch mit einigen Worten mich über den von Ihnen geäußerten Compensationsgedanken aussprechen. Wenn Sie und ich zusammen ein Ausführungsgesetz über Art. 27 machen könnten, und die Bundesversammlung und das Schweizervolk unser Elaborat annehmen müßten, so würde ich wenig Bedenken tragen, darauf einzugehen. Denn ich habe stets gefunden, daß gebildete Männer sich verstehen und schon durch ihre Natur roher Vergewaltigung abgeneigt sind. Aber wir werden eben ein solches Gesetz nicht machen, und wenn wir es machten, so würde es ohne Zweifel mit großer Mehrheit verworfen. Denn in solchen Fragen entscheidet nicht die Intelligenz sondern die Phrase und die hinter ihr sich bergende Tendenz. Es ist gewiß thöricht, durch die Primarschule eine allgemeine Liberalisierung des Schweizervolkes anbahnen zu wollen, und doch ist das der ständige Refrain aller Deklamationen über die Bundesschule.

Ebenso thöricht wäre auch, das Gegentheil mittelst der Primarschule erzielen zu wollen. Demoralisieren kann man ein Volk der Tendenzschule, das ist richtig, denn die negativen Keime entwickeln sich jedenfalls leichter als die positiven, und die Bundesschule muß naturnothwendig in diesem Sinne demoralisierend werden, weil der Bund selbst die Negation alles Positiven in Haus, Gemeinde, Kanton darstellt und seine eigenste, innerste Tendenz ist, alles bestehende in den Urschlamm seines Wesens aufzulösen.

Weil ich eben die Sache so ansehe, so habe ich zur Zeit Ihren Antrag nicht etwa ironisch, sondern sehr ernstlich abgelehnt, nicht weil ich dasjenige perhorrescirte, was *Sie* bringen würden, sondern das was *Andere* daraus machen würden. So wenig Sie ein Ultramontaner sind, so weiß ich doch, daß Sie keinen Vertilgungskampf gegen

eine Richtung beginnen würden, die nun einmal Tausende von wohlmeinenden Schweizern in sich begreift. Und so wenig ich von einem Socialisten an mir habe, so wenig wird jemand von mir einen Vertilgungskampf gegen die Tausende erwarten, welche nun einmal Socialisten sind und das Recht haben, es zu sein. Aber sehen Sie sich um unter unsern Collegen von Rechts und Links und sagen Sie, wie viele auf dem Standpunkte der wahren Toleranz stehen!

Gerade diese Wahrnehmung ist es, was mich dazu führt, lieber die Damoklesschwerter hängen als sie herabfallen zu sehen.

Implicitamente läge allerdings in meinem uncompensirten Vorschlag eine Verweisung auf ein Gesetz, wie Sie es im Auge haben; allein, um aufrichtig zu sein, würde bei mir die *reservatio mentalis* doch da sein, es zu bekämpfen, indem ich mit Sicherheit annehme, daß es die Prinzipienfrage in einem Sinne lösen würde, wie ich sie gerade nicht gelöst wünsche und sie allerdings von dieser Voraussetzung ausgehend *ad calendas graecas* vertagen möchte. Könnte ich eine andere Aussicht kaum finden, so wäre es schon ein anderes; aber so sehr ich mich bemühe, in allem die guten Seiten zu sehen, so muß ich doch gestehen, daß ich durch viele Erfahrung in eidgenössischen Dingen ein wahrer Bundes-Schopenhauer geworden bin.

Übrigens wird es mir lieb sein, die Sachen in Bern mit Ihnen weiter zu besprechen, da Sie so freundlich sind, mein Vertrauen in so aner kennenswerther Weise zu erwidern.

Vielleicht finden sich auch andere Wege und Compensationspunkte, die man für die Lehrschestern finden könnte, ohne gerade die Bundescompetenz zu erweitern und den Art. 27 — den Schrekensmann nicht nur der Ultramontanen, sondern auch Vieler andern — auf die Bühne zu bringen.

Ich meinerseits würde lieber keinen Entscheid als einen schlimmen Entscheid sehen. Ich weiß zwar wohl, daß viele meiner Collegen nicht der Meinung sind, aber ich liebe die Musik der großen Trommel nicht und bin Freund des Praktischen, wenn auch die Prinzipienreiterei darunter etwas leidet. Das *fiat justitia* ist eine schöne Sache, aber *pereat mundus* hüte ich mich dann doch zu rufen. Sie hat lange gestanden und ich gönne ihr auch noch längere Existenz.

In aufrichtiger Hochachtung Ihr ergebener Dr. Segesser».

«Bern, Schweizerische Bundeskanzlei, 20. April 1882.

Hochgeachteter Herr Collega,

Ihr werthes Schreiben vom 23. d. war mir ein sehr angenehmer Beweis, daß unsere Unterredung doch nicht ganz ohne Erfolg gewesen ist. Allerdings steht ein Einvernehmen noch immer in etwas nebelhafter Ferne, aber schon die Aussicht auf eine Möglichkeit ist erfreulich. Wir wollen daher den Faden fortspinnen und ihn nicht brechen lassen.

Bei einem Aequivalent kommt es wieder auf den Inhalt an. Wir müssen wissen, worin dasselbe bestehen soll. Denn die Gränzsteine sind für uns positiv der constitutionelle und negativ der confessionelle Gesichtspunkt. Wir können nicht zugeben, daß man mit einem Schulgesetz über die Bundesverfassung hinausgehe und wir können nicht zugeben, daß man uns in unsern confessionellen Überzeugungen antaste oder unsere Kinder mittelst der Schule unserer Confession entfremde. Ob innert diesen Marchen etwas gefunden werden kann? Es ist mir noch unklar, ich habe aber das gleiche Ziel im Auge wie Sie und bin bereit so weit als möglich zu gehen, wie ich das immer bewiesen habe. Aber auch für mich gilt der Satz, daß meine persönliche Nachgiebigkeit fruchtlos wäre, wenn sie sich an der öffentlichen Meinung der Vernünftigen in unserer Partei stieße, und ich würde mich der Gefahr aussetzen, wider meinen Willen zum Betrüger zu werden, wenn ich mehr aussprechen wollte, als die Partei halten könnte.

Der Satz, den Sie auf unserm Spaziergang ausgesprochen haben, und dessen Richtigkeit geradezu überwältigend ist, daß nämlich wir im Grunde nichts zu bieten haben, weil wir nichts besitzen, was für die Majorität von Werth sein könnte, liegt mir immer im Sinne. Es ist eine der einfachen Wahrheiten, an die man gar nicht denkt, und vor denen man mit offenem Maule steht, wenn sie plötzlich, wie hinter einem Vorhang hervortreten.

In anderer Form ist mir die Sache längst gegenwärtig gewesen. Wenn uns die Majorität unterdrücken will, so hindert sie nichts daran, das ist mir schon lange klar; aber ich ließe mich lieber unterdrücken als daß ich dem Volke rathen möchte, sich selbst unterdrücken zu helfen.

Jch habe mich mit aller Anstrengung bisher über diese Sachlage zu täuschen gesucht, um am Patriotismus nicht Schaden zu leiden und ich bin Jhnen sehr dankbar, daß Sie mir die Aussicht eröffnen es weiterhin thun zu können. Aber ich fürchte sehr, daß wir beide an der zunehmenden Rohheit ein großes, wenn nicht unübersteigliches Hindernis finden werden.

Jnzwischen mit ausgezeichnete Hochachtung und besten Grüßen

Jhr ergebener Dr. Segesser».

(1882:) *Peter Esseiva: «Die Schweiz und der Sonderbund 1846—1861»; Breve an Peter Esseiva; Sonderbund; Bundesstaat von 1848; konservativ-katholische Partei*

sind die Stichworte zum Inhalt der folgenden drei Briefe. Zu deren besserem Verständnis müssen wir kurz wissen, was P. Esseiva im Vorwort seines Buches schreibt, das, deutsch bearbeitet von C.A. Kaiser, 1884 in Freiburg Sz. erschien. Des Verfassers Endzweck war, «ein Stück der Ungerechtigkeiten und Gewalttätigkeiten, welche das laut verkündete Reich der Freiheit verheimlicht, an den Tag legen; Niederträchtigkeit und Verbrechen entschleiern»; eine «Periode revolutionärer Zwingherrschaft» darzustellen; «Treulosigkeit, Lügen, Raubzüge darstellen, womit eine Majorität der Stände einen gottlosen Krieg einleitete»; den «Sturz einer legitimen Regierung, die Knechtung eines wackeren Volkes» wolle das Buch aufzeigen.

Auch die Hauptsätze des Breves, auf die Vögelin in seinem Brief an Segesser hinweist, müssen wir vor der Lesung des Briefes kurz streifen. Im Breve S. Hlgt. Papst Leo XIII. an P. Esseiva, den frühern Vizekanzler und Hauptmann-Großrichter in der päpstlichen Armee, gegeben zu Rom, den 26. Juni 1882, von Kardinal Franz Merckurelli, Sekretär Sr. Heiligkeit für die Breven an die Fürsten, war ausgeführt, der Papst habe mit Freude von der Arbeit Kenntnis genommen. Die in der Schweiz vollzogene Revolution sei nur eine Episode der Umwälzungen seit einem Jahrhundert. Diese Umwälzungen seien, wie er, Esseiva, richtig bemerke, hervorgerufen worden durch List und Ränke einer kleinen Minderheit von Kosmopoliten, welche sich der Mehrheit aufdrängend der Gewalt bemächtigt und die Massen verblendet hat, indem sie ihnen ein Trugbild der Glückseligkeit vorspiegelte». Die Revolution habe der Religion den Krieg erklärt,

habe der ihrer Güter beraubten Kirche das Recht und die Mission zu lehren streitig gemacht, dagegen dieses Recht den Gottlosen übertragen, damit sie die Jugend verderben; sie habe an die Stelle des legitimen katholischen Klerus Apostaten gesetzt, die der Ehren und der öffentlichen Ämter würdigen Männer entfernt, dafür ausschließlich Anhänger ihrer Sekte gewählt, welche mit rücksichtsloser Willkür gegen die Bürger anderer Meinung in der Verwaltung des Staates vorgingen. Die Revolution habe religiöse Stiftungen geplündert und aufgehoben, jede wahre Freiheit zerstört, Uneinigkeit unter der Bevölkerung hervorgerufen und jede Ordnung aufgehoben; sie habe «geraden Naturen Abscheu gegen Lehren einflößen müssen, welche solche Früchte zeitigen». Der Papst erteile ihm abschließend den apostolischen Segen. Mit diesem Breve beschäftigen sich nun nachfolgende zwei Briefe Vögels an Segesser. Der erste Brief:

«Zürich, 6. Juli 1882.

Verehrtester Herr Kollege,

gestatten Sie mir, mich mit diesen Zeilen an Sie zu wenden, die freilich keinen praktischen Zweck haben können, sondern nur dem Bedürfnisse entspringen, mich auszusprechen.

Sie wissen, welche Gedanken die letzte Zeit über mich beschäftigen: Die Frage, ob es nicht möglich sei, zwischen der konservativ-katholischen und der unabhängigen demokratisch-fortschrittlichen Richtung in unserem Lande — nicht einen Pakt aber einen *modus vivendi* auf ehrlicher Grundlage zu finden. Die Frage spitzte sich mir dahin zu, ob nicht zu konstatieren sei, daß, wie es mir entschieden den Eindruck macht, die konservativ-katholische Parthei in politischen und speciell in patriotischen Fragen nicht von auswärtigen Direktiven abhängig sei, sondern gemäß ihren eigenen Maximen handle. Ließe sich Letzteres greifbar feststellen, so wäre nach meiner Meinung die Hauptschwierigkeit der Verständigung beseitigt.

In diese Gedanken hinein fällt nun plötzlich der jüngste Erlaß der römischen Kanzlei an Herrn Peter Esseiva in Freiburg, für welchen man allerdings die schweizerischen Katholiken nicht verantwortlich machen kann, der sie aber in eine Situation stellt, welche eine solche Verständigung wenigstens für den Augenblick unmöglich zu machen scheint.

Denn es ist ja klar, sie können den von maßgebender Seite ausgehenden Erlaß nicht desavouiren. Dieser aber leugnet einfach die Grundlage unseres bisherigen politischen Verbandes.

Jch weiß wohl, daß die Macht der Tatsachen stärker ist, als alle Programme, und ich weiß auch, bis zu welchem Umfang die römische Kanzlei zur gesammten modernen Entwicklung eine negative Stellung einnimmt.

Insofern kann dieser neueste Erlaß wohl niemanden besonders frappieren, und es wird sich an denselben vermutlich auch in der Schweizergeschichte keine neue Aera knüpfen. Allein er setzt die katholische Parthei in der Schweiz von Neuem der alten Anklage ihrer Gegner aus, sie sei einer ausländischen Macht verkauft und stehe nicht auf dem Boden unserer Verfassung. Das ist es, was mich, weil ich den Vorwurf für unbegründet halte, mit tiefem Bedauern erfüllt.

Jch möchte Sie mit diesen Zeilen nicht zu einer Antwort veranlassen, wenn sie Ihnen nicht ganz von selbst in die Feder fließt. Jch weiß ja wohl, dergleichen Dinge erledigen sich nicht durch Worte, weder durch gesprochene noch durch geschriebene.

In aufrichtiger Hochschätzung Jhr ergebener Vögelin.»

«Luzern 11. Juli 1882.

Verehrtester Herr Professor,

Jch wüßte gar nicht, was mich veranlassen sollte, von der mir gegebenen Erlaubnis, Jhren werthen Brief unbeantwortet zu lassen, Gebrauch zu machen. Jhr edles Streben, einen gemeinsamen Boden für uns zu finden, verdient im Gegentheil von meiner Seite die vollkommenste Offenheit. Nur muß ich bedauern, daß diese Esseivageschichte mir wiederum wenig Anhaltspunkte zu bieten scheint.

Im Grunde ist das römische Kanzleischreiben nichts anderes als eine Höflichkeitsbezeugung an den Verfasser eines Buches, welcher dasselbe dem Papste schickte, wie andere ihre Bücher weltlichen Potentaten zusenden und dafür etwa einen Orden bekommen. Und mager genug ist der Herr Esseiva abgefunden worden, das muß man sagen, nicht einmal ein rothes Bändelein, noch weniger ein eigenhändiges oder was doch das gleiche sagen will, ein unter dem Fischerring gegebenes Breve, sondern nur ein Cardinalsbrieflein! «Schreibt Jhm, wir haben sein Geschenk mit Wohlgefallen entgegengenommen und

belobet seine gute Gesinnung!» wird der Papst zu seinem Kardinal gesagt haben. Das Buch hat er ohne Zweifel nicht gelesen. Eine autoritäre Erklärung oder gar eine Einmischung in unsere Verhältnisse liegt nun in diesem Kanzleischreiben offenbar nicht, sondern höchstens das Urtheil über ein geschenktes Buch, das schon aus Höflichkeitsrücksichten ein paar salbungsvolle Phrasen enthalten mußte.

Nichts würde mich daher hindern, auch eine entgegengesetzte Meinung über das Buch von Esseiva zu haben und auszusprechen — wenn ich es überhaupt gelesen hätte, was leider nicht der Fall ist.

Aber daß der Papst oder auch ein beliebiger anderer Rezensent die Grundlage unseres bisherigen politischen Verbandes leugne, wenn er ein Buch belobt, welches den Sonderbund vertheidigt, kann ich nicht finden. Herr Eutyck Kopp nahm in seinen Schriften Partei für das Verhalten König Albrechts I. gegen die Waldstätten, ohne daß deshalb er selbst oder jemand anders glaubte, er negiere die Grundlage der schweizerischen Freiheit, und wenn der Kaiser und Oesterreich ihm, was er füglich hätte thun dürfen, den Orden des doppelt oder einfachköpfigen Adlers geschickt hätte, so würde in der Schweiz sich wahrscheinlich niemand darum gekümmert haben.

Mit dem Sonderbund ist es nun meines Erachtens ebenso. Wer dabei Recht oder Unrecht hatte, ist eine sehr müßige oder wie man zu sagen pflegt, academische Frage. Unser bisherige politische Verband hat eben die factische Grundlage des Sieges der damaligen Tagsatzungsmehrheit, wie der Sitz Bernasconi im Nationalrath seine Grundlage in den 71 Stimmen hat, die seine Wahl erklärten. Ob sie Recht oder Unrecht hatten, kommt nicht mehr in Frage: Bernasconi wird seinen Sitz behalten, und wir werden ihn ebenso gut anerkennen müssen, wie die Besiegten im Sonderbundskrieg den neuen Bund von 1848 anerkennen mußten. Und wenn in 20 Jahren ein anderer Esseiva auftritt und nachweist, daß wir mit Unrecht den Bernasconi validirt haben, und ein Papst oder ein Nachkomme des Herrn Nationalrath Brunner seine Ausführung richtig findet oder belobt, so wird das weder an der Sache etwas ändern, noch irgend eine politische Partei präjudiciren.

Ich selbst habe zur Zeit den Sonderbund als einen politischen Mißgriff, als ein untaugliches Mittel zu einem an sich gerechtfertigten Zweck behandelt, aber desavouiren möchte ich ihn schon desswegen nicht, weil er unterlegen ist und doch eine Sache des Volkes war,

dem ich angehöre. Er liegt für mich in so weiter Ferne zurück als die Erhebung der Waldstätte oder das Stanserverkommenis, und den Rechtsbestand der gegenwärtigen Zustände wird niemand in Zweifel setzen, wenn gleich ein Historiker findet, die Sache sei nicht recht herausgekommen. Das römische Kanzleischreiben ändert daran so wenig, wie eine Recension in Sybels Jahrbüchern ändern würde.

Überhaupt ist es ein großer Irrthum zu glauben, daß Alles, was aus der römischen Kanzlei hervorgeht, für die Katholiken Autorität oder bindendes Recht habe. Daran denkt wahrscheinlich nicht einmal in Freiburg Jemand. Es ist dies lediglich eine Erfindung der s.g. liberalen Katholiken, um die Protestanten zu berücken (?) und ist unserer Seits schon tausend Mal gesagt worden. Man kann den guten Herrn in Rom das Reden und Schreiben doch auch nicht ganz verbieten, und wenn sie über litterarische Erscheinungen ihr Urtheil abgeben wollen, so nimmt man es mit Respekt auf, wie die paedagogischen Elaborate eines Bundesrathes, aber man behält sich das Referendum vor.

Aus jener merkwürdigen Weise allgemein verbreiteten irrigen Meinung entspringen nun allerdings merkwürdige Unzukömmlichkeiten. So meint u. a. Bismark, der Papst könne dem deutschen Centrum befehlen, für das Tabaksmonopol zu stimmen als Gegenwerth für ein paar Bischöfe oder Maigesetze! Ich möchte dem Papst nicht rathen den Versuch zu machen, so etwas zu befehlen, aber wenn ich Papst wäre, so würde ich, falls ich des Gegenwerths gut versichert würde, erklären, ich rauche von nun an nur preussische Regalien.

Lassen Sie sich daher, verehrtester Herr College, durch das römische Kanzleischreiben an Herrn Esseiva nicht anfechten, ich darf Sie versichern, daß man das in unseren Kreisen als eine höchst unschuldige Stylübung betrachtet. Die Freiburger haben die Liebhaberei, mit Allem nach Rom zu laufen und sich dann zu brüsten, wenn sie dort eine Höflichkeitsbezeugung erhalten. So lassen sich ja auch ihre Zeitungsschreiber vom Papste beloben, während derselbe doch sicherlich keine Freiburger-Zeitung liest. Auch Sie werden gewiß, wenn Jhnen ein angehender Virtuose oder Klaviervirtuosin ein Stücklein vorspielt, ein Klatschen oder eine Verbeugung nicht versagen, wenn Sie auch denken sollten, es dürfte besser oder weniger langweilig sein!

Mit freundschaftlicher Hochachtung Jhr ergebener College

Dr. Segesser».

Im folgenden Briefe Vögelins ist die Rede u. a. auch von der Enzyklika *Quanta cura* vom 8. 12. 1864 und vom Syllabus; damit verurteilte Pius IX. eine Reihe Zeitirrtümer. *Quanta cura* ist die schärfste Verurteilung des politischen und religiösen Liberalismus und Staatsabsolutismus, zugleich mit dem Syllabus an alle Bischöfe der Welt versendet worden; verwirft absolute Religions-, Gewissens-, Kultus-, Rede- und Pressefreiheit usw. Das Aufsehen war ungeheuer: manche Staaten verboten ihre Veröffentlichung; die liberale und die Freimaurerpresse tobten; viele Katholiken sandten dem Papst Dankadressen. Der Syllabus war der Protest der Kirche gegen jenen Liberalismus und Laizismus, der das Christentum aus der öffentlichen und häuslichen Gesellschaft, Schule, Leben in die Kirchenwände, ins stille Kämmerlein, und die Kirche in die Katakomben verbannen will. Einspruch gegen den modernen Verweltlichungsprozeß, gegen die Verabsolutierung des Staates, d. h. des Menschenwillens zum einzigen, höchsten Gesetz.

«Zürich, 12. Juli 1882.

Verehrtester Herr Kollege!

Soeben empfangen ich Ihren einläßlichen Brief, den ich mich beeile, Ihnen zu verdanken. Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, Sie über das angeregte Thema in eine Correspondenz zu verwickeln.

Aber der Grundgedanke Ihres Schreibens ist für mich so überraschend, daß ich nicht umhin kann, mich über diesen Hauptpunkt mit Ihnen in Kurzem auseinanderzusetzen.

Sie sagen, das betreffende Schriftstück sei eine bloße Höflichkeit für den Verfasser, und es beurtheile lediglich dessen Buch, beziehungsweise ein historisch gewordenes Ereigniss, von dem dieses handle, und darin könne keine Verpflichtung für das Urtheil der Römisch-Katholischen liegen.

Ich sehe umgekehrt in jenem Breve eine Äußerung nicht über das Buch als solches, sondern ausdrücklich über den Sonderbund und über die Macht, die ihn zu Boden geworfen, welche letztere als eine noch in der Gegenwart fortdauernde ja als die Quelle der jetzigen Übel in unserm Lande geschildert wird. Dem Verfasser jenes Erlasses

war es nach meinem Eindruck darum zu thun, anlässlich der Besprechung jenes Buches die auf den Ereignissen von 1847 und 48 ruhende politische Ordnung der Schweiz zu verurtheilen.

Ob unter solchen Umständen diese Vernehmlassung eine so ganz harmlose und für die Glieder der katholischen Kirche unverbindliche sei, das steht mir nicht an zu beurtheilen.

Dagegen muß ich mir erlauben zu sagen, daß diese Auffassung des Erlasses mich unmittelbar an die Erklärung erinnert, welche Sie der päpstlichen Enzyklika vom 2. 12. 1864 gaben (Kleine Schriften I. pag. 252—255). Und hier lassen Sie es mich mit freimüthiger Offenheit es aussprechen, daß ich keine einzige Stimme gehört habe, welche diese Erklärung als eine ernsthafte, sachlich richtige genommen hätte. Man fand, so weit ich hörte, hier den schwachen Punkt des übrigens höchst geistreichen Plaidoyers.

Es ist auch ganz klar, daß die zunächst Interessierten, nämlich die Herren in Freiburg, so wenig als sie mit Ihrer Erklärung des Syllabus und der Encyclika einverstanden sein können, ebenso wenig die neueste Kundgebung so bloß akademisch auffassen werden.

Vielleicht kommen wir in einer mündlichen Besprechung etwas weiter und ich bin, Ihrer früheren freundlichen Einladung folgend, so frei, mich zu einer solchen auf die nächsten Tage anzukünden. Inzwischen verbleibe ich mit achtungsvoller und freundschaftlicher Ergebenheit Vögelin».

(1882:) Proklamierung des Prinzips der Gleichberechtigung durch Vögelin; Minoritätsvertretung in den Behörden; Nichtvertretung der Katholiken im Bundesrat; Sicherung der materiellen Interessen unserer confessionellen Stellung»

sind inhaltliche Stichwörter zum nächsten Brief. Der 1869 in die Luzerner Verfassung aufgenommene Grundsatz der Minderheitsvertretung wollte anlässlich der Verfassungsrevision von 1875 durch einen liberalen Antrag wieder beseitigt werden, blieb aber bestehen. Dr. Segesser hat ihn verteidigt (s. einschlägige Stelle im folgenden Briefe), da er die Mehrheiten an Takt und Billigkeitsgefühl erinnere. Nach ihm hat die konservative Regierung in den ersten Jahrzehnten ihrer Wirksamkeit damit die besten Erfahrungen gemacht.

«Luzern, den 10. Oktober 1882.

Hochgeachteter Herr Collega,

Ich erhalte heute Ihre Plattformrede und säume keinen Augenblick, Ihnen dafür meinen warm gefühlten Dank auszusprechen.

Diese Rede ist für Sie eine That, für uns Katholiken ein Ereigniß!

Eine That, die ein Denkmal unter Umständen wahrhaft bewunderungswürdigen Bürgerthums bleiben wird. Denn die Begriffsverwirrung ist in unsern Tagen so groß, daß die unerschrockene Erklärung, wir Katholiken seien gleichberechtigte Schweizer, des nationalen Patriotismus fähig, unabhängig in politischen Dingen etc. vor einem protestantischen und liberalen Publikum wie ein Paradoxon erscheinen muß.

Ein Ereignis für uns, da wir fast angewöhnt worden sind, uns als eine besondere Species minorum gentium zu betrachten. Kann ich mir auch vorstellen, daß mancher Ihrer Zuhörer den Kopf geschüttelt hat und bei aller Achtung für Ihre Person doch mit den alten Anschauungen nach Hause gegangen ist; so kommt mir darauf nicht viel an. Daß diese Worte öffentlich gesprochen und von Ihnen gesprochen worden sind, ist mir die Hauptsache.

Auch ist es mehr das Prinzip der Gleichberechtigung, dessen Proklamirung mich freut als die praktische Anwendung.

Wir befanden uns faktisch ja lange in dem Zustand des Nichtrepräsentirtseins, um nicht zu sagen, des Nichtseins, ohne daß uns das zu besonderem Anstoß gereichte. Erst seit man uns auch theoretisch die Gleichheit zu bestreiten angefangen hat, ist das Verhältniß ein unerträgliches geworden, und ich gestehe gern, daß auch mich, trotz einiger philosophischer Anlagen, eine tiefe Verbitterung ergriffen hat. Ihr mannhaftes Wort hat Tausenden — dessen halte ich mich überzeugt — wohl gethan. Empfangen Sie dafür meinen Dank.

Erlauben Sie mir nur noch zu bemerken, daß ich weit mehr Werth auf materielle denn auf personelle Anerkennung unserer Stellung halte und mich daher wesentlich darauf vertröste, Sie werden den Vorbehalt, den Sie bezüglich der Lehrschwesternfrage gemacht, in dem Sinne benutzen, uns zur Erhaltung dieses Instituts behülflich zu sein, an dem uns mehr gelegen ist als an allen Stellen, die man uns geben könnte.

Wir haben zwar in unserem Kanton mit der Minoritäten-Vertretung, die wir ganz nach Ihrem Sinne auffassen, gute Erfahrungen gemacht, aber wenn auch die Nichtvertretung im Bundesrath der einzige Klagepunkt bleibt, den wir gegen die Ordnung der Dinge im Bunde haben, so werden sich die verständigen Leute leicht bescheiden. Die Minoritätsvertretung in den Behörden ist nach meiner Ansicht mehr im Interesse der Majorität als der Minorität selbst [Vögelin hat diesen Gedanken übernommen; s. u. sein Leitartikel in «Züricher Post» (17. I. 1883)] und von diesem Standpunkt aus habe ich sie auch im Jahr 1875 (s. o.) vertheidigt, als ein Theil unserer liberalen Gegner sie aus unserer Verfassung fallen lassen wollte.

Aber die materiellen d. h. wesentlichen Interessen unserer confessionellen Stellung müssen gesichert werden, dann wird auch unsere grundsätzliche Opposition gegen manche Centralisationsbestrebung aufhören.

Mit ausgezeichnete Hochachtung Ihr ergebener Collega Dr. Segesser».

(1883:) Vertretung der konservativen Katholiken im Bundesrat; Bundesratskandidatur Segesser; Pressestimmen dazu; Was ist der Ultramontanismus?; Lehrschwesterfrage; Bundesschulgesetz (Programm Schenk)

Um diese Fragen dreht sich der nächste Brief Segessers. Er nimmt Stellung zu folgenden Dingen, die sich bei der Niederschrift des Briefes bereits abgewickelt hatten.

Zu der von den Konservativen und Ultramontanen vorgeschlagenen Wahl des Bundesrates durch das Volk bemerkte die «Neue Zürcher Zeitung» (5. I. 1883), sie würde die Grenzen der Kantone verwischen und besonders die kleinen Kantone ganz in den Hintergrund drängen.

Nationalrat Dr. Vögelin veröffentlichte in «Züricher Post» (17. I. und 18. I. 1883) je einen Leitartikel, mit «S. V.» signiert, betitelt «Auch eine Bundesratskandidatur». Für den durch Baviens Weggang erledigten Bundesratssessel «befürworten wir die Wahl eines konservativen Katholiken, wo möglich aus den Waldstätten. Wir haben diese Forderung schon 1881 öffentlich gestellt (s. o. «Anzeiger von Uster») und motivirt». Er wolle es heute rein vom praktisch-politischen, speziell vom radikaldemokratischen Standpunkt aus be-

leuchten. Man wende ein, die konservativ-Katholischen oder Ultramontanen stünden grundsätzlich nicht auf dem Boden der Verfassung, sondern bekämpfen die Verfassung. Jedes Mitglied des Bundesrats habe, wie jedes Mitglied der Bundesversammlung das Gelübde auf die Verfassung zu leisten. Niemand habe das Recht anzunehmen, der betreffende habe die Erklärung anders als in aufrichtiger Gesinnung gegeben. Ein katholisch-konservatives Mitglied des Bundesrates wäre unter strengster Kontrolle der Bundesversammlung und der liberalen Partei im Lande.

Gegen den Einwand, man dürfe die Bundesgesetzgebung nicht in die Hände der Ultramontanen legen, sagte Vögelin, die Gesetze würden vom Departementschef dem Bundesrat und vom Bundesrat der Bundesversammlung unterbreitet.

Könne man es dem konservativ-katholischen Teil der Bevölkerung, der den 4. Teil unserer Bevölkerung ausmache, verargen, wenn sie bei systematischer Ausschließung von der obersten Bundesbehörde die von dieser ausgehenden Gesetze mit grundsätzlichem Mißtrauen betrachtet und ablehnend gegen sie verhält?» Begreift man nicht, welchen eminenten Vorteil gerade die herrschende Partei davon hätte, wenn durch Vertretung der Minderheit im Bundesrat diesem Mißtrauen von vorneherein seine Spitze abgebrochen wäre?» In das ganze Volk beschlagenden Dingen müsse man mit dem ganzen Volk rechnen und auch eine so ansehnliche, achtbare und gelegentlich den Ausschlag gebende Minderheit, wie die katholisch-konservative Partei, in Betracht ziehen.

Im zweiten Artikel, betitelt: «Beschreibung dieser Partei», definierte Vögelin den Ultramontanismus. «Das ist doch wohl die einem ausländischen Priesterthum verknechtete Gesinnung, welche die Kirche über den Staat setzt, das Vaterland an Rom verkauft, Humanität und Toleranz dem finstern Dogma des Glaubenshasses opfert. Das ist das auf Volksverdummung und Volksknechtung sinnende Pfaffenfum». Ob die der katholisch-konservativen Gruppe angehörigen Mitglieder der Bundesversammlung diese Qualifikation als vaterlandslose Fanatiker und Pfaffenknechte verdienen? «Wir haben in den sieben Jahren, seit welchen wir in der Bundesversammlung neben ihnen sitzen und sie scharf beobachtet haben, eine andere Überzeugung gewonnen... In den großen nationalen Fragen haben diese «Ultramontanen» freudig und fast ausnahmslos ihren Mann gestellt.

Die reformierten und katholischen Patrioten müssen sich verbinden. Das ist eidgenössische Politik, auch Grundlage einer ersprießlichen Wirksamkeit auf dem Boden der sozialen Frage. . . Ich mache unsern radikal-demokratischen Freunden den Vorschlag, bei der Ersatzwahl für Bavier die Kandidatur der konservativ-katholischen Gruppe für einen Mann von staatsmännischer Befähigung und unzweifelhaftem Patriotismus offen zu halten».

Die «Neue Zürcher Zeitung» (19. I. 1883) spricht von diesen beiden Artikeln von Prof. Vögelin. Im zweiten Artikel weise er nach, wie die radikale Partei durch ihre schroffe Haltung und Ausschließlichkeit auch die gemäßigteren patriotischen Elemente der katholischen Schweiz in die Opposition und den eigentlichen Ultramontanen in die Arme getrieben habe. Vögelins Vorschlag «zielt bekanntlich auf die Wahl Segessers hin». Gehe man aber Segessers Wirken in eidgenössischen Dingen durch, orientiere man sich in seinen politischen Schriften, «so findet man immer nur die Negation. Er hat noch Alles bekämpft, was von Seite des Bundesrates oder der Bundesversammlung vorgeschlagen wurde». Vor mehr als einem Jahr habe Segesser selbst im «Vaterland» vom Vorteil für die katholische Partei geredet, im Bundesrat nicht vertreten zu sein, da sie dadurch in ihrer Opposition nicht gehemmt sei. Man könne keinen Gegner unserer Bundesverfassung zu ihrem Wächter bestellen. Ein Bundesratskandidat müsse in erster Linie offen und ehrlich auf dem Boden der jetzigen Bundesverfassung stehen.

Am 21. I. 1883 bemerkte die «Neue Zürcher Zeitung», das «Vaterland» hätte bei seiner Klage, daß die konservativen Katholiken selbst bei den Präsidentenwahlen in den eidgenössischen Räten übergangen werden, erwähnen dürfen, «daß gerade wir letzten Sommer die Wahl Segessers zum Vizepräsidenten des Nationalrats befürworteten».

Die «Neue Zürcher Zeitung» wehrte sich weiter gegen den Vorwurf der «Allgemeinen Schweizer Zeitung», daß die gesamte liberale Partei, die von der Kandidatur Segessers nichts wissen wolle, altersschwach sei; und wandte sich gegen «konfessionelle Bundesräte», die Schweiz sei «ein konfessionsloser Staat» (23., 24. I. 1883).

Der Luzerner Liberale Dr. Weibel schlug in seiner Korrespondenz in den «Basler Nachrichten» (s. einschlägige Stelle im folgenden Segesserbrief) Bundesrichter Kopp als Bundesratskandidaten vor. Dann

stellte er Kopp und Segesser einander gegenüber. Das von Segesser entworfene Bild behagte der NZZ. Dr. Weibel schrieb, Segesser sei «eine ganz und gar negative politische Persönlichkeit. Die Opposition gegen die fortschreitende Zentralisation im Bund und gegen die wachsende Bedeutung des Staates überhaupt ist sein Element. Sein politisches Ideal ist der Rechts- oder Polizeistaat . . . der Begriff des Kulturstaats ist ihm zuwider. Er hat deshalb noch gar nichts, weder an Gesetzen, noch an Instituten ins Leben gerufen, was er seine Schöpfung nennen könnte (s. betreffende Briefstelle u.) . . . Wir können darauf hinweisen, wie Segesser in unserem (Luzerner) Großen Rathe gegen die Gotthardbahn und gegen die Bern-Luzernbahn aufgetreten ist». (Segesser verneint letzteres im nachfolgenden Brief).

«Luzern, 30. Januar 1883.

Verehrtester Herr Professor,

Sie haben mir Ihre beiden Artikel über die Vertretung der konservativen Katholiken im Bundesrathe zugesendet, ich komme — etwas spät zwar —, Ihnen dafür herzlich zu danken. Zu meiner großen Befriedigung haben Sie dabei meinen Namen nicht genannt, denn derselbe schadet objectiver Betrachtung der Sache gar sehr. Nichts desto minder verdanke ich Ihrer Anregung abermals einen bedeutenden Zuwachs meiner Berühmtheit . . . Man hat gefunden, wenn Sie mich auch nicht genannt hätten, so «zielten» Sie doch auf mich, als ob ich der einzige konservative Katholik wäre, auf den Ihre «academische» Definition des Ultramontanismus nicht paßte, und als ob man nicht einem Manne seine Achtung und Freundschaft schenken könnte, ohne ihn gerade zum Bundesrath zu proponieren.

Die Hrn. Vogt in der NZZ und Dr. Weibel in den Basler Nachrichten haben mich denn auch gehörig analysirt und secirt, und ich finde mich nicht einmal veranlaßt, ihren Schauerbildern durch irgend einen unverschlossenen Brief entgegen zu treten, da ich finde, daß sie auf ihrem Standpunkt — kleinere Ungenauigkeiten abgerechnet — ziemlich recht haben, in der Hauptsache nämlich, daß ich in die Gesellschaft nicht passe.

Was Hrn. Vogt betrifft, so ist er grundsätzlich gegen Ihre Ansicht und bedient mich meiner nur als eines beliebten . . . jungen, (evtl. «Prügeljungen»), wofür ich ihm um so mehr verpflichtet bin, als ich schon mehr als einmal im Falle war, seinen Patronen und Aktionären,

die zu Pferde steigen wollten, den Steigbügel halten oder sie vor dem Herunterpurzeln bewahren zu helfen.

Bei Hrn. Dr. Weibel liegt die Sache offenbar anderst. Er will vor allem mich nicht und würde, um mich ferne zu halten, Ihre grundsätzliche Auffassung mit in den Kauf nehmen, zumal wenn dadurch eine Stelle im Bundesgericht geöffnet würde.

Dieser ist der praktischere, der andere verbindet Theorie und Praxis in glücklicher Weise, denn wenn gar keiner regimentsfähig erklärt wird, so bin ich begreiflich auch dabei.

Ganz besonders ergötzt hat mich der Nachweis, daß ich eine absolut negative Natur sei; nur schade, daß Göthe nicht citirt worden ist: die betreffende Stelle ist sonst den Luzerner Liberalen sehr geläufig.

Aber ich meine, ich könnte mich doch mit eben dem Rechte als Positiver austhun, denn im Grunde negiren doch immer die Andern, was ich will. Es kommt eben bei dem Positiven und Negativen, wie ungefähr bei dem Vorwärts und Rückwärts, nur darauf an, wie man setht; daß ich als Föderalist allem Centralistischen entgegen stehe, liegt wohl in der Natur der Sache, nicht minder als daß die Centralisten föderalen Tendenzen entgegenstehen. Die einen negiren das, die andern jenes, und jeder ist auf seinem Standpunkt positiv, wenn man will, auch negativ, das heißt eben im Gleichgewicht. Daß ich keine «Schöpfungen» zu verzeichnen habe, ist richtig, aber auch nur deswegen, weil andere nicht wollten, was ich schaffen wollte.

Übrigens habe ich in der That nicht einen allzustarken Schöpfungstrieb, denn ich neige mich stark zu der Ansicht hin, daß wir in der besten aller Welten leben und daß man allzu leicht mit neuen Schöpfungen daran etwas verpfuscht. Mit dem «Ausbau» der Verfassung von 1874 befasse ich mich nicht, darin haben die Herren Recht: denn der schiefe Thurm von Pisa wird zwar angestaunt, aber jedermann lebt doch lieber im rechten Winkel und ein vernünftiger Architekt hätte, wenn er sah, daß das Fundament schief gelegt war, es lieber gerade gelegt, als sein Gehirn angestrengt, den Thurm schief in die Höhe zu bauen, in der Weise, daß er notdürftig stehen kann und reisenden Maulaffen einige Befriedigung gewährt.

Ich bekenne mich daher aller der Unthaten schuldig, welche die HH Vogt und Weibel mir vorhalten (nur die Bern-Luzernbahn habe ich nicht bekämpft, sondern gefördert) sehe sie aber meinerseits unter

einem andern Gesichtswinkel an als die beiden Herren. Bedauere mit eben derselben Offenheit, daß ich das Fundament anders legen würde, wenn es in meiner Macht stände, es so zu legen, wie es nach meiner Ansicht am besten wäre, und glaube auch, niemals jemandem Anlaß gegeben zu haben, an meinen Gesinnungen zu zweifeln, was allerdings nicht ausschließt, daß ich als Jurist alten, ledernen Schlag es ein jedes Gesetz, gefalle es mir oder nicht, nach seinem Wortlaut zu beobachten und anzuwenden mich in jeder Lebensstellung verpflichtet halte und der Ansicht bin, es würde mehr Rechtssicherheit herrschen, wenn jedermann nach diesem Grundsatz lebte. Im Fernern ist auch das richtig, daß in unserer Fraction «gemäßigtere» Männer zu finden sind, als ich. Denn ich bin, wenn ich mich selber beim Licht betrachte, durchaus nicht mehr «gemäßigt», sondern von Tag zu Tag ein entschiedener Gegner des ganzen Schwindels, den man in die 1874er Verfassung hineinpraktiziert hat, und derjenigen Personen, Parteien, welche darüber noch hinausgehen wollen, ohne Volk und Stände neuerdings zu befragen, d. h. à la Schenk ohne Verfassungsrevision, somit ein entschiedener Gegner der jetzigen Mehrheit der Bundesversammlung, worüber ich eine um so mindere Zerknirschung verspüre, als ich nun überzeugt bin, daß sie die Mehrheit des Schweizervolkes nicht vertritt. Ich möchte daher nicht, daß Sie sich mit meiner Person «blamieren thäten». So hoch ich Ihre Achtung und Freundschaft schätze, so thue ich mir doch mehr darauf zu gute, daß sie mir geworden ist, ohne daß ich Bundesrath war und mir hoffentlich auch bleiben wird, wenn ich als Bundesrathskandidat entlassen bin, selbst ohne nach Amerika verschickt werden zu müssen.

Dabei bin ich aber doch nicht so ganz ohne allen Eigennutz und möchte mich gern einigermaßen verwerthen, nur steht mir im Wege, daß ich diesmal nicht weiß, ob Sie wirklich «auf mich zielen», wie Hr. Vogt sagt. Denn wenn dieses nicht der Fall wäre, so hätte meine Kandidatur auch keinen Verkehrswerth. Sollte es aber der Fall sein, so möchte ich auf meinen frühern Vorschlag zurückkommen und dieselbe gegen eine definitive Sicherung der Lehrschwestern, wenigstens in den katholischen Kantonen austauschen. Es würde dieses unzweifelhaft mehr Befriedigung und Beruhigung erzielen als meine Wahl zum Bundesrath. (Ich kann natürlich nur für mich sprechen, nicht für die HH. Schaller, Hettlingen usw., denke jedoch, auch diese

würden damit einverstanden sein). Es wäre auch dieses Ziel leichter zu erreichen als eine katholisch-konservative Bundesrathswahl. Denn die demokratische Fraktion — das heißt die Winterthurer — hätte das in ihrer Macht, nur müßte sie sich emancipiren, und Sie persönlich müßten Ihre Ansichten dahin modificiren, daß manches Gute auf der Welt gemacht werden kann, ohne daß dazu gerade ein Bundesgesetz nöthig ist. In unserer frühern Unterhandlung wollten Sie immer ein Gesetz und ich wollte kein Gesetz; nun hat das Volk ziemlich deutlich gesagt, es wolle kein Bundesschulgesetz; lassen wir daher das Gesetz fallen und bleiben wir bei der Schule, die wir ja alle möglichst vervollkommen wollen. Wenn wir spontan für die Toleranz wirken, so ist es doch unzweifelhaft besser, als wenn es unter dem Einfluß des (? unleserlich) geschehen müßte.

Überhaupt dürfte es — verzeihen Sie mir die Indiskretion — für Ihre nähern Freunde bald angezeigt sein, auf eine besondere Stellung zu denken. Denn andere beschäftigen sich bereits damit, für sie zu denken. In dem Gros der Linken, dem Sie sich in letzter Zeit angeschlossen, werden Gedanken ventilirt, Sie als «extrum gauche» abzuschieben, dagegen das Centrum als centre gauche sich anzunähern. Nun etwas «gauche» ist das Centrum schon, das muß man ihm lassen, und insofern hätte die Combination Aussicht auf Erfolg. Ich würde sie meinerseits nur begrüßen, wenn dadurch die Möglichkeit einer «Umflügelung» gewonnen würde, wie die HH. Militärs das nennen.

Doch, ich wollte nur Ihnen für Ihre Mitteilung und die für uns an Tag gelegte freundliche Gesinnung danken und bei dem Anlaß mein altes Steckenpferd wieder vortreiben lassen; über weiteres zu sprechen wird sich etwa später Gelegenheit finden.

Mit ausgezeichnete Hochachtung Ihr ergebener Dr. Segesser»

(1883, 1884, 1885:) *Briefe rein wissenschaftlicher Natur*

«Luzern 13. Februar 83

Hochgeachteter Herr Professor!

Es geht mir gerade wie Ihnen mit dem *uralten Recht* der St. Petersgemeinde: ich glaube nicht daran.

Jedenfalls und ganz sicher unrichtig wäre es, das Nominationsrecht der Kirchengenossen, wenn es auch, was möglich und wahrschein-

lich, schon vor der Reformation bestanden hat, mit dem Herrn Gwalter als ein aus dem apostolischen Zeitalter herüber wunderbar gerettetes oder conservirtes Urrecht einer Kirchgemeinde zu betrachten. Orelli sieht es übrigens, wie mir scheint, nicht so an, sonst würde er sich nicht bemühen, die Entstehung dieses Singulari Rechts zu erklären.

Dieses Nominationsrecht beruht entweder auf einem *speciellen Titel* oder auf *Usurpation*, was man auch unvordenkliche Verjährung einer factischen Besizergreifung nennt. *Sie* nehmen einen Titel an, einen im 15. Jhdt. stattgefundenen Kauf des Patronatsrechts durch die Kirchgemeinde. Aber wo ist die Kaufsurkunde? Sie müßte doch im Archiv des Spitals oder der Gemeinde vorhanden oder irgendwo in einer Chronik erwähnt sein. *Ich* wäre beim Fehlen eines Titels eher geneigt, anzunehmen, daß einmal etwa in unruhiger Zeit die Kirchengenossen dem Patron einen beliebten Pfarrer aufgedrängt haben, daß das einmal gelungene vielleicht nach langjähriger Amtsverwaltung des so gewählten wiederholt wurde, bis sich durch Verjährung die Sache zu einem Quasi Recht gestaltete. Es scheint, daß sich auch keine Anfechtung desselben findet, daß überhaupt dasselbe von Gwalter zuerst gewährt wird. Wenn Hr. Orelli meint, der Rath hätte bei der Reformation das Wahlrecht zur Hand genommen, wenn es nicht ein unbestreitbares Recht der Gemeinde gewesen wäre, so ist dagegen zu erinnern, daß in jener Zeit gerade auch der Rath mit der Bürgerschaft rechnen mußte und in der Hauptsache nicht schlechthin zur Hand nehmen konnte, was er in Landgemeinden unbedenklich that. Zudem war das nicht mehr eine *Kloster-Collatur* sondern eine *Collatur des Spitals*, der ja auch städtisches Eigenthum war.

Die *Nomination* kann kirchenrechtlich auch jemand anderm zustehen als das *Patronatsrecht*. Das Patronatsrecht schließt die *Collation* oder Investitur nicht in sich: diese gehört bei allen Kirchen, seien sie Patronatskirchen oder nicht, dem Bischof; der Patron präsentiert den Pfarrer dem Bischof; der Bischof muß den vom Berechtigten (Patron) ihm präsentirten, einsetzen, sofern er die canonischen Eigenschaften besitzt. Wenn das Nominationsrecht von dem Patronat abgetrennt ist, so muß der Patron den vom Berechtigten genannten oder erwählten dem Bischof präsentiren und diese ihn einsetzen. Nun ist mit der Reformation die bischöfliche Collation oder Investi-

tur weggefallen, das Patronatsrecht aber geblieben. Entweder so, daß wie die Regel, Nomination und Präsentation (nach Wegfall der bischöflichen Collation also die volle Collatur) vereinigt waren oder so, daß die beiden Momente der Nomination und Präsentation getrennt waren. Wo dieses letztere der Fall ist, muß es aber bewiesen werden, denn es ist die Ausnahme von der Regel.

Nun ist höchst sonderbar, daß sich über die Trennung des Nominationsrechts von dem Patronat über den St. Peter keinerlei Nachweis findet, während doch der Übergang des Patronatsrechts von der Äbtissin auf die Brun und von den Brun an den Spital vollkommen rechtsförmlich beglaubigt ist. Ich schliesse daraus, daß die Trennung im Rechte niemals stattgefunden, somit die Gemeinde die Nomination niemals kraft eines Rechtstitels sondern nur abusive besessen hat. Es wird wahrscheinlich auch in keiner bischöflichen Collation vor der Reformation der Ernennung des vom Patron Präsentirten durch die Gemeinde Erwähnung gethan werden.

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen, die hier einschlagen, finden Sie kurz zusammengestellt in meiner *luzernischen Rechtsgeschichte Bd. II* p. 802—807.

Einen dem Fall bei St. Peter bis in alle Einzelheiten hinein analogen Fall bietet das Verhältniß der Pfarrkirche von Sursee, der *ebenda Bd. I* p. 760 ff erörtert ist. 1399 bei der Incorporation an das Kloster Muri bestund noch das volle Patronatsrecht der Herrschaft über alle vier Pfründen daselbst *von Rechts wegen*. Aber schon 1405 folgte die Abtrennung des Nominationsrechts der Leutpriesterei zu Gunsten von Rath und Gemeinde, während die 3 Capläne dem Patron blieben. Wahrscheinlich lag auch hier eine Art Usurpation im Mittel, die dann durch den Spruch von 1405 rechtliche Sanction erhielt, der abusive Besitz ging hier nachweislich bis 1356 zurück, aber ebenso sicher geht daraus hervor, daß es kein *ursprüngliches* Recht war.

Nur schade, daß bei dem Fall von St. Peter das urkundliche Material nicht so vollständig ist wie bei Sursee. Indessen werden Sie jenes Verhältniß mit Interesse vergleichen. (Ich nehme an, meine Rechtsgeschichte werde sich auf irgend einer Bibliothek in Zürich vorfinden).

Damit glaube ich, Ihrer Anfrage nach Kräften entsprochen zu haben. Es erübrigte nur noch eine Vermuthung auszusprechen über den Zeitpunkt, in welchem die Gemeinde *factisch* in den Besitz der

Nomination gekommen sein möchte. Dafür aber kenne ich die innere Geschichte von Zürich zu wenig. Vielleicht hängt es mit dem Mißcredit der Familie Brun zusammen, vielleicht auch mit den Verhältnissen des Spitals. Sie wissen hierin jedenfalls besser Bescheid als ich.

Indem ich das Büchlein des Hrn. Orelli mit zurückfolgen lasse, bitte ich die Versicherung freundschaftlicher Hochachtung entgegenzunehmen von Ihrem ergebenen Collega Dr. Segesser NatRth.»

«Schweizerische Bundeskanzlei Bern 27. Nov. 1883

Hochgeachteter Herr Professor

Mit bestem Dank für den Aufschluß, welchen Ihr werther Brief von gestern mir gegeben, verbinde ich die ergebene Anfrage, ob vielleicht Ihr Hr. Stadtbibliothekar Ihnen den fraglichen kleinen Folio-Band aus dem Rohrdersischen (?) Nachlaß bei Ihrer Reise nach Bern mitgeben würde? Vielleicht fände ich darin eine Andeutung über das, was mir fehlt, vielleicht auch nicht. Immerhin würde der Band, wenn nicht in Ihren Händen, doch unter Ihrer Aufsicht bleiben, da ich ihn während einer oder zwei Sitzungen des Nationalraths durchblättern und dann Ihnen zu Händen der Bibliothek wieder zustellen würde. Übrigens, wenn es die geringste Schwierigkeit oder Inconvenienz haben sollte, so lassen Sie es nur bleiben: wenn ich recht berichtet bin, hat Hr. Pfr. Schröter (?) in Rheinfelden diesen Band für seine Regsten von Mellingen schon benützt.

Mit ausgezeichnete Hochachtung Ihr ergebener Collega

Dr. Segesser»

«Luzern 27. Mai 1884

Hochgeachteter Herr Collega

Auf der Stadtbibliothek in Zürich soll sich, wie Hr. Dr. v. Liebenau sagt, eine Abschrift des Stammbuchs der Familie von Hinwil auf Elggau befinden. Das Original war früher im Segesserschen Familienarchiv zu Luzern, will nun aber nicht aufgefunden werden.

Da die Copie für meinen Zweck vollkommen ausreichte, so möchte ich Sie bitten, dieselbe, wenn es angeht, mit nach Bern zu nehmen, wenn Sie in den Nationalrath kommen, bei welcher Gelegenheit ich mir dieselbe dann für ein paar Stunden erbitten würde. Zum voraus dankend zeichnet mit collegialischer Hochachtung Ihr ergebener

Dr. Segesser, NatRth.»

Vögelin an Segesser: «Luzern, 16. August 1885.

Hochgeachteter Herr Kollege,

Über eine theologische Schrift Tschudis (von Fürbitt der Heiligen und vom Fegfür) sollte ich das Gutachten eines katholischen Theologen haben, und als besten Kenner der Controversen des XVI. Jahrhunderts ist mir Herr Subregens v. Segesser genannt worden. Glauben Sie, ich dürfte ihn in dieser Sache angehen, und wenn ja, wären Sie so freundlich, mir eine Einführungskarte an ihn zuzustellen?

Vögelin zum «Wilden Mann».

Oder empfehlen Sie mir eine andere, vielleicht weniger stark in Anspruch genommene Autorität?»

«Werther Herr College,

Herr Subregens Segesser befindet sich gegenwärtig für ein paar Wochen in Kur auf dem Stoß, Kanton Schwyz, wenn Sie ihn doch besuchen wollen, so steht Ihnen eine Einführungskarte zu Diensten.

Ist es Ihnen aber zu weit ab Weg, so möchte ich Ihnen Herrn Propst Dr. Tanner im Hof dahier vorschlagen, zwar ein sehr bejahrter, aber jugendfrischer und lebhafter Herr, dessen Bekanntschaft Ihnen ohnehin interessant sein würde.

Ich werde Nachmittags aufs Archiv kommen, um Ihre daherigen Wünsche zu vernehmen und soviel an mir ist, erfüllen.

Hochachtungsvoll Dr. Segesser»

Vögelin an Segesser:

«Hochgeehrter Herr Kollege,

Von 2—4 Uhr möchte ich auf der Stadtbibliothek etwas vergleichen. Darf ich Sie nachher wohl auf Ihrem Bureau aufsuchen oder im Staatsarchiv erwarten?

Ergebenst Voegelin».

«Ich erwarte Sie von 4—6 Uhr auf meinem Bureau, Justizdepartement. Dr. Segesser».

(1887:) «45 Jahre im Luzerner Staatsdienst»; diese Krankheit hat mich völlig gebodigt».

Dies Werk Segessers erschien bei K. J. Wyß, Buchdruckerei und Verlagshandlung, Bern. Verleger J. Wyß schrieb am 7. Juli 1887 an «Herrn Prof. Dr. Voegelin in Zürich.

Sie haben vor einigen Jahren ein Exemplar von Segessers «Ludwig Pfyffer und seine Zeit» auf Wunsch erhalten, da Sie eine Besprechung des Werkes in der «Züricher Post» veröffentlichen wollten. Dieselbe ist wohl s.Zt. erschienen, doch haben wir die betr. Nummer des Blattes nie gesehen.

Es erscheint nun demnächst Segessers neuestes Werk «45 Jahre im Luzerner Staatsdienst», und würden wir Ihnen gerne ein Exemplar des Werkes überlassen, wenn Sie dasselbe im gleichen Blatte besprechen wollen.

Ihrer gefl. Antwort entgegensehend, zeichnet hochachtungsvoll
R. J. Wyß».

Nationalrat Voegelins Besprechung erschien in der «Züricher Post» vom 25. September 1887, betitelt «Noch einiges aus dem Buche Segessers», signiert mit «S. V.». Er hebt die «unantastbare patriotische Gesinnung Segessers hervor. Nach Segesser «wurzelt der wahre Patriotismus in der engen Heimat. Vom Elternhaus steigt er durch die Gemeinde, Kanton zum gemeinsamen Band eidgenössischen Gefühls auf». Segesser sei durch sein entschiedenes Auftreten in der Bundesversammlung in weiten Kreisen bekannt geworden; seit 1851 im Großen Rat von Luzern, habe er dort die konservative Opposition organisieren müssen. Segesser habe auch auf Bundesebene «mit erstaunlicher Energie, Kraft und Sachkenntnis Dasjenige vertreten, was er für die Sache der Demokratie und für den Volkswillen erkannte. Freilich ohne irgend welchen Erfolg, aber in einer Weise, welche ihn als den unversöhnlichsten und gefürchtetsten Gegner des liberalen Systems erscheinen ließ».

Segessers prinzipieller Standpunkt sei: «Das kann von Allen und auf jedem Gebiet gefordert werden, daß man sich innert den Schranken der Wahrheit und Gerechtigkeit bewege. Dieses vorausgesetzt ist es ebenso ungereimt, einer Partei «systematische Opposition» zum Vorwurf zu machen, als es verkehrt wäre, an einer Regierung sy-

sternisches Handeln in allen Gebieten ihrer Wirksamkeit tadeln zu wollen. Es fragt sich nur, ob das System, nach welchem gehandelt wird, gut, den Vorschriften strenger Moral und dem Maßstab der Wahrheit und Gerechtigkeit angemessen sei, in einem Freistaat wie dem unsern noch überhin, ob es den Grundsätzen der Demokratie entspreche». Voegelin zitiert hier also Segesser. In der «großen Rückhaltlosigkeit» liege «der über gewöhnliche Memoiren weit hinausreichende Wert dieser Publikation»; sie müsse jeden Unbefangenen mit Hochachtung erfüllen vor dem Staatsmanne, der während 40 Jahren an der Schweizergeschichte mitgewirkt.

Der nun folgende Brief des Verlegers R. J. Wyß vom 29. September 1887 an Dr. Voegelin bildet eine passende Überleitung zum anschließenden Briefe Segessers an Voegelin. Wyß zeigt, bestens dankend, den Empfang von 4 Nummern der «Zürcher Post» an mit der Besprechung des Segesserischen Werkes, «welche zweifellos die werthvollste aller darüber erschienenen ist.

Leider geht es Herrn Segesser zur Zeit noch gar nicht gut. Er ist von Kerns wieder nach Luzern zurückgekehrt, periodisch eintretende Rückfälle lassen ihn aber gar nicht zu Kräften kommen».

«Luzern 16. November 1887

Verehrtester Herr Collega

Als ich Ihre werthen Zeilen vom 27. Sept. erhielt und gleichen Tages meinen Dank für die wohlwollende Beurtheilung meines Buches in der Zürcher Post aussprach, stand ich in meiner ersten Reconvalenz. Vorgestern erhielt ich, wie mir scheint mit Ihrer Handschrift auf der Adresse Ihre sämtlichen Recensionsartikel über das eidgenössische Abschiedswerk und über meine 45 Jahre. Wie mir die erste Sendung und Ihr freundliches Begleitschreiben in den guten Tagen meiner ersten Reconvalenz zu hohem Genuß gereichten, so ist mir die zweite, die mich in der beginnenden Reconvalenz an einem schweren Rückfall trifft, obwohl bereits bekanntes enthaltend, von nicht minderem Werthe, zumal gerade jetzt für mich Ihr Urtheil außerordentlich beruhigend ist. Nachdem nämlich ich zum zweitenmal der augenblicklichen Todesgefahr entronnen, aber noch vollkommen invalid bin, hat sich ein Consortium gebildet, um mich wenigstens moralisch tod zu schlagen: angeblich auf Veranlassung des

kürzlich verstorbenen Oberst Stocker sollen meine 45 Jahre einen Commentar erhalten, der mich aller Welt in meiner vollkommenen Nichtsnutzigkeit darstelle. Als erster Akt dieser (? unleserlich) erschien mit dem Tagblatt und Eidgenosse ein mehrere Bogen starkes Pamphlet, betitelt: Glossen zu Segessers 45 Jahre, das Ihnen gewiß auch ist zugesendet worden. Ungenannter aber sehr kenntlicher Verfasser — mit mehrern andern liberalen Gelehrten — ist der berühmte Dr. Weibel. Wenn nun die Sendung, die ich vorgestern erhielt, wirklich von Ihnen herrührt, so gibt sie mir das tröstliche Zeugniß, daß Sie, ungeachtet der Ihnen in jenem Pamphlet zugeworfenen strafenden Blicke, von meiner absoluten Nichtsnutzigkeit noch nicht überzeugt sind, was mir allerdings mehr gilt als sieben Pamphlete von sieben Weibeln. Leider vernehme ich heute, daß die Regierung, welche darin auch arg beschimpft ist, einen Prozeß gegen dasselbe erhoben habe. Ich kann das nicht hindern, weil ich die Behörde als solche und andere Mitglieder nicht hindern kann, sich gegen Beleidigungen beliebig zu wehren; meine Person werde ich aber dabei desinteressiren, weil ich für mich niemals einen Prozeß geführt habe und lügende und schimpfende Canaillen stets ignoriere. Bei der Nationalrathswahl, auf welche hin das Pamphlet verbreitet wurde, hat es mir keine Stimme entzogen. Ich wurde übrigens fast ohne mein Wissen wieder gewählt und nahm vorzüglich aus dem formellen Grunde an, um das *vierzigste* Dienstjahr in der eidgenössischen Laufbahn noch antreten zu können. Nützen oder schaden werde ich da Niemandem mehr viel, denn diese Krankheit hat mich völlig gebodigt. Es wird mir auch kaum möglich werden, in der nächsten Sitzung nach Bern zu kommen, denn noch kann ich das Zimmer nicht verlassen.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit, Ihnen meine letzten opuscula zuzuschicken. Das *eine*: die Missionsberichte eines Urgroßonkels von mir aus der Sonora und zwar gerade aus dem 1853 an die Vereinigten Staaten gekommenen Theil, wo die große Silbermine des Tu(? unleserlich)ow ist. Obschon der Verfasser Jesuit und demnach Ihnen nicht gerade sympathisch sein wird, so haben doch seine Berichte an die Familie mannigfaches culturhistorisches Interesse, so daß ich sie der Publikation werth fand, ließ sie daher in den hiesigen katholischen Schweizerblättern abdrucken und mir ein paar Abzüge geben. Das *andere*: der Nekrolog Gonzenbachs in der Allg. Schweizerzeitung ist Ihnen vielleicht schon bekannt; ich hab ihn mit

Anstrengung der letzten Kräfte während meiner Krankheit diktirt. Insofern ist er bis heute der Abschluß meiner litterarischen Thätigkeit. Ich wäre seitdem kaum mehr im Stande gewesen, einen rechten Brief zu schreiben.

Es freute mich zu lesen, daß Sie wieder nach Bern gehen, denn es ist gewiß wahr, was Sie geschrieben haben, daß eine Versammlung wie der Nationalrath nicht nur gewandte Geschäftsmänner, sondern auch wissenschaftliche Kräfte bedarf. Wenn es mir auch nicht vergönnt sein wird, Sie da zu sehen, so bitte ich dennoch mich in gutem Andenken zu behalten.

Hochachtungsvoll Ihr ergebener Dr. Segesser Nat.Rath.»

Am 30. Juni 1888 wurde der geistig überragende Führer seit dem Sonderbund abberufen: Dr. Philipp Anton Segesser von Brunegg, «ein außerlesener Mensch, mit starkem innerlichen Zug zu größter Einfachheit». Auch sein Kollege und Freund Professor Dr. Salomon Voegelin war im folgenden Jahre nicht mehr unter den Lebenden.

2. Bundesrat Jakob Dubs und Ph. A. v. Segesser im Revisionskampf um die Bundesverfassung (1865—1874)

Drei unveröffentlichte Briefe von Nationalrat Dr. Philipp Anton von Segesser an den Zürcher Bundesrat Jakob Dubs in der Zentralbibliothek Zürich führen uns zurück in die Zeit der Entstehung der neuen Bundesverfassung von 1874, die bis heute das Grundgesetz des schweizerischen Staates geblieben ist.

Zentralisten und Föderalisten

prallten zum ersten Male seit 1848 so heftig aufeinander. Diese Parteibezeichnung wurde erst jetzt geläufig. Der sehr grundsätzlich und heftig geführte Kampf um die Revisionsentwürfe wühlte das alte Grundproblem schweizerischen Staatslebens, das Verhältnis von Zentralismus und Föderalismus wieder auf. In fast allen Kantonen war die Volksgesetzgebung eingeführt. Die neuen politischen Anschauungen fluteten nun auf den eidgenössischen Boden. Es sind drei Bewegungen zu unterscheiden: einmal die demokratische und die

zentralistische; der Vereinheitlichungswille der Radikalen, der sich 1848 nicht durchgesetzt, lebte weiter. Viele Gebiete des öffentlichen Lebens schienen jetzt zentralisationsbedürftiger als je. Als dritte Bewegung war die etatistische groß geworden; sie wollte die Machtfülle des Staates ausweiten — auch auf Kosten der Bewegungsfreiheit des Individuums. Diese drei Tendenzen führten die Totalrevision der Bundesverfassung zum Ziele. Die Revisionsbewegung erhielt Wucht und Antrieb von den weltgeschichtlichen Begebnissen der Zeit. Mit der Einigung Italiens und Deutschlands war die Schweiz von Großmächten umgeben; dem Druck dieser Mächte ausgesetzt; das Gefühl der Unsicherheit wurde genährt; notwendig waren sicher Verbesserungen im Heer. Man wollte auch Hebung des Schulwesens durch eidgenössische Vorschriften. Der Ruf nach Rechtseinheit zur Stärkung der wirtschaftlichen Kraft und nationalen Einheit war da. Revisionsbewegung und Einheitsgedanke empfangen von der nationalen Bewegung im Ausland starke Impulse. Es schien, zum Bestehen der Eidgenossenschaft im veränderten Staatensystem Europas bedürfe es festern Zusammenschlusses ihrer materiellen und geistigen Kräfte. Unter dem Schlagwort «Ein Recht und Eine Armee» begann die neue Revisionsbewegung. Nun müssen wir uns

Dubs' Revisionsschrift von 1865

zuwenden. Jakob Dubs stand als Sohn der Landschaft schon als Mitglied der Zürcher Regierung, dessen Seele er war, dem Volke näher als der aristokratische Escher. 1861 bis 72 war er als Bundesrat der eigentliche Leiter von dessen Politik. Als tief überzeugter Föderalist hegte er eine im Grund konservative Einstellung zu den Verfassungsfragen seit 1865. Das im Bundesstaat verkörperte Prinzip der Gleichwertigkeit polarer Kräfte bildete die Grundlage seines Standpunktes, der neutral eingestellt war gegenüber jeder, der Privatinitiative entsprungenen Erscheinung. Es ist sein Verdienst, diesem Staats-Grundsatz 10 Jahre lang im Bundesrat geistigen wie praktischen Ausdruck verliehen zu haben. Treffend schrieb Fritz Bürkli in der «Freitagszeitung» beim Eintritt Dubs' in den Bundesrat: «von allen unsern politischen Männern wußte Dubs am meisten idealen Schwung in die Politik zu bringen. Seine politischen Anschauungen fußen auf einem philosophisch-durchgebildeten Grunde, daß er alles von einer höhern Seite betrachtet und behandelt». Dubs Revisionsschrift von

1865 empfahl freie Niederlassung und Glaubens- und Kultusfreiheit, verwarf Scheidung von Staat und Kirche. Das Erscheinen von

Phil. Ant. v. Segessers Revisionsschrift von 1865,

betitelt «Über Bundesrevision. Einige Betrachtungen über das Revisionsprojekt des Herrn Bundesrath Dr. Dubs» (Schwyz 1865, 28 Seiten), verstärkte die gegen eine Teilrevision gerichtete Gegenströmung der Ultramontanen und Welschen. Dubs' Projekt über das sich Dr. Segesser auch in der «Schweizer Zeitung» Ende Mai aussprach, war für Segesser «seinem Wesen nach durchaus unitarisch; es schneidet der kantonalen Selbstbestimmung wieder einige Nerven und Muskeln durch, pensioniert aber den verkrüppelten und lahmgelagerten Leib unter Lobsprüchen auf seine unverwüstliche Dauer und Lebensfähigkeit. Die Hauptsache der Revisionsangelegenheit ist: wollen wir dem Einheitsstaat wieder einen Schritt näher rücken oder wollen wir den Bundesstaat wenigstens für unsere Generation noch erhalten?» (Segessers Schrift, S. 19). Die Luzerner Konservativen sind in dieser Zeit die Verteidiger der 1848er Bundesverfassung, sind gegen deren Totalrevision. Diese Verfassung war für Segesser der Boden der Rechtssicherheit, um den er so sehr fürchtete. Er fürchtete und prophezeite eine Zeit der Gewaltherrschaft im Bunde. (s.u.). Weiter Segesser: Für Erhaltung des gegenwärtigen Bundesstaates müssen wir der immanenten Kraft der centralisierenden Tendenzen gegenüber das kantonale Element verstärken, den Ständerat reformieren, die Centralregierung auf die Leitung der politischen und militärischen Dinge und auf die fiskalische Administration reduzieren» (ebda. S. 25). Im gegenwärtigen Ständerat spreche sich nicht die Stimme der Kantone aus, sondern nur die Stimme der Individuen. «Will man den Kantonen eine Stelle in der politischen Organisation des Bundes geben, so müssen entweder ihre Vertreter nach Instruktionen stimmen, oder es muß der obersten Gewalt ein Veto gegen Bundesbeschlüsse eingeräumt werden. Nur auf diese Weise, wenn die Fragen der Bundespolitik und der Bundesgesetzgebung wieder in den Kreis der Berathungen der Großen Räte oder der Landsgemeinden der Kantone gezogen werden, sind die Kantone ein aktives Glied des eidgenössischen Organismus» (ebda, S. 26). Gegenwärtig seien die Fragen der Bundeskompetenz den kantonalen Behörden gänzlich entzogen, das kantonale Element müsse in sich verkümmern. «Will man

es erhalten, so beschränke man die Bundesregierung auf die Materien, deren Natur die Centralisation erfordert, äußere Politik, Militärwesen. Die fiskalischen Materien, Zölle, Post, Pulververwaltung sind Administrations- nicht Regierungszweige. Wir möchten alles Hineinregieren der Regierungsbehörden des Bundes in die kantonale Verwaltung beseitigt wissen». Nun zum

begeisterten Brief Segessers über Dubs' Revisionsschrift von 1871.

Oktober 1869: eine der vier damaligen Parteien sind die Ultramontanen. Zu ihnen gehört Segesser. Wie wir gesehen, neigt er zu gewissen unitarischen Tendenzen. Dubs ist bei der Partei der demokratischen Föderalisten. Sie wollen Fortentwicklung des Bundesstaates in demokratischer Richtung.

1871 tritt die Frage der Bundesrevision in ein akutes Stadium. Die Revisionskommission des Nationalrates hat im März 1871 ihre Vorschläge beendet. Dubs entfernte sich immer weiter von der Partei von Escher und Welti, näherte sich an die welschen und ultramontanen Kreise, war sich genau bewußt, daß er seine innerste Überzeugung dabei preisgeben mußte. Die Vereinigung der föderalistischen Elemente auf Grund eines festen Programms erwies sich als undurchführbar. So lag Dubs der Gedanke an eine Broschüre nahe, um auf diese Weise seine Vorschläge in den Kampf zu bringen. Bei der Ausarbeitung der Broschüre im September 1871 (um «gegen die Unitaristen anzukämpfen») wurde ihm seine vereinsamte Stellung allzu klar, obgleich er im eigentlichen Volkssinne zu kämpfen glaubte (wie übrigens auch Segesser). Dubs war Anhänger der Tocqueville-Waitz'schen Staatsrechtslehre von der zwischen den verschiedenen Staatsgewalten des Bundes und der Kantone geteilten Souveränität. Der Bundesstaat verbindet die zwei Souveränitäten zu einer höhern Einheit. Es erschien also Dubs' dritte Revisionsschrift, betitelt «Zur Verständigung über die Bundesrevision» (Zürich, Orell Füßli u. Comp., 1871) unter dem Motto: *Suum cuique*. Dubs hält sie für seine reifste und vollendetste Arbeit seiner «politisch-literarischen Produkte». Das «Schlußwort» der Schrift enthält seine Ansicht vom Gleichgewicht ebenbürtiger Kräfte (Bund, Kantone) am schärfsten. (Die Schrift beweist, daß auch Dubs sich parallel mit der Zeit und ihren Forderungen entwickelte). Es geht ihm um «Erhaltung, aber gleichzeitig Fortbildung des Bundesstaates». Mit und ineinander

sollen Bund und Kantone bestehen. Der Bund soll die Kantone und die Kantone den Bund stützen und kräftigen. Es geht ihm um «Zusammenwirken von Bund und Kantonen in allen Gebieten des staatlichen Lebens» (S. 112). Mit der Idee, Bund und Kantone miteinander zu verbinden sei ein ganz neuer, außerordentlich fruchtbarer Standpunkt gewonnen. Er glaubte, daß auf Grundlage der darin entwickelten Gedanken und Anregungen, sich eine *neue Partei* zu bilden vermöchte, «eine Verständigung aller Parteien, ohne Ausnahme, ohne Vergewaltigung durch bloße Majorisierungen».

Bei den Ultramontanen konzentrierte sich die Opposition gegen die konfessionellen Artikel; die Forderung auf Zentralisation des Militärwesens wollten sie beibehalten; so auch Segesser. Dubs versprach sich von der läuternden Wirkung seiner Arbeit auf die Revision viel. Die Schrift wurde nach ihrem Erscheinen sofort in die französische Sprache übersetzt; in fünf wichtigen Zeitungen erfuhr sie sofort vielseitige Beachtung. Von Segesser erhielt Dubs also am 30 Oktober diesen Brief:

«Luzern den 29. October 1871

Hochgeachteter Herr Bundesrath!

Ich kann mich nicht enthalten sofort unter dem frischen Eindruck Ihrer Schrift über die Bundesrevision Ihnen die Freude und aufrichtige Bewunderung auszusprechen, welche ich bei der raschen Durchlesung dieser meisterhaften Exposition empfand. Wie unendlich weit steht Ihr Werk über den mühsamen Elaboraten der Commissionen, in denen man vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht! Es that mir recht wohl, die Überzeugung zu gewinnen, daß wir neben Eisenbahnkünstlern, Militärfanatikern und Schwulitätenkrämern doch noch Einen Staatsmann mit großem Gesichtskreis und prinzipieller Auffassungsgabe besitzen. Noch nie ist etwas so Schönes über unser Bundesrecht geschrieben, noch nie sind die Prinzipien der Entwicklung auf dem Fundamente der gegenwärtigen Bundesverfassung mit so durchschlagender Evidenz an den Tag gegeben worden. Allerdings bin ich in ganz wesentlichen Punkten mit Ihren Ansichten nicht einverstanden, so zB. hänge ich der von Ihnen verurtheilten Doctrin der getrennten Gebiete an und möchte die Niederlassungsfreiheit von politischen Attributen ganz getrennt wissen; könnte man sich

auf einer Tabula rasa bewegen, so würde ich alle politische Berechtigung auf den Bürgerverband beschränken, aber dann nicht nur eine Öffnung der Bürgerrechte, sondern obligatorische Einbürgerung nach einer gewissen Dauer der Niederlassung verfügen u. s. f. Diese Differenzen rühren allerdings davon her, daß bei mir die Ideen des Staatenbundes noch mehr Einfluß üben als bei Ihnen. Aber wenn ich alle diese Dinge mit Ihnen und in der freien grundsätzlichen Weise erörtern könnte, wie es in Ihrer Schrift geschieht, so würde mir auch die Niederlage leichter sein, als wenn die plumpe Majorisierung durch Interessenpolitik die Oberhand gewinnt. Wenn System gegen System unterliegt, so ist Unterdrückung nicht die nothwendige Folge, sondern ein freier Standpunkt ist gewonnen, auf welchem Majorität und Minorität im Frieden neben einander leben können. Interessen und Leidenschaften des Augenblicks aber können im Siege sich nicht mäßigen, wenn auch ihre Vertreter wohlmeinende und ehrliche Leute sind.

Möchten vor allem die herrlichen, goldenen Schlußworte Ihrer Schrift Beherrschung finden und namentlich unsere confessionellen Bedenken gegen die Bundesrevision nicht allzuschnöde behandelt werden! Ich könnte in Letzterm nur Unheil erblicken. Ich stehe in dieser Beziehung auf ziemlich freiem Standpunkt, wer aber Geschichte und Volk kennt, kann diese Dinge unmöglich leicht nehmen.

Nochmals meinen Dank für Ihre Schrift, nur Schade, daß Sie nicht Ihren Namen darunter gesetzt haben: für Ihre Bekannten ist sie jedoch nicht anonym: *Suum cuique*.

Mit vorzüglicher Hochachtung Ihr ergebener

Dr. Segesser.»

Segesser verlangte schon in der Beratung der ersten Revisionsvorlage die Gewährleistung des Kultus der christlichen Konfessionen in der Verfassung. Er war gegen den Irrtum, daß nach der Einführung der Einheit in Deutschland und Italien nun auch die schweizerischen Kantone ihre Selbständigkeit an eine Zentralgewalt abgeben müßten.

Dubs' Ausscheiden aus dem Bundesrat. Verwerfung des 1. Revisionsentwurfs (auch durch Luzern) 1872.

Am 1. November 1871 erschien Dubs' Schrift in zweiter Auflage. Die Kritiken der Demokraten dagegen waren schärfer. Das Pro-

gramm sei eine Utopie. Die Stimme welscher Zeitungen war sehr günstig. Dubs glaubte vorübergehend, die Westschweizer mit den Ultramontanen vereinigen zu können. Doch der Unterschied, die Unvereinbarkeit der Anschauungen war zu stark. Am 9. November unternahm Stämpfli in seinem Hauptvotum hinsichtlich der Zentralisation Ausfälle gegen die Dubs'sche Schrift. Der 10. November brachte den Zweikampf zwischen Emil Welti, Zentralist, und Dubs. Der Föderalist unterlag. Welti hatte sein Ziel erreicht, alleiniger Beherrscher des Bundesrats zu sein. Die Opposition gegen die Zentralisation war vollständig geschwunden. Dubs' Pläne in der Verfassungsrevision waren zusammengebrochen. Die Zeit ging über ihn hinweg, es blieb ihm nur der Rücktritt aus einer Position übrig, die innerlich unhaltbar geworden war. Am 15. November redigierte Dubs sein Entlassungsgesuch an die Bundesversammlung. An Segesser schrieb er, sobald sein Amt als Bundesrat beendet sei, werde er sich mit ganzer Kraft der Organisation der föderalistischen Partei widmen (Eugen Kaufmann: Bundesrat Jakob Dubs und die Bundesrevision 1872—74 im Lichte seiner Zeitung «Die Eidgenossenschaft». Freiburger Diss., 1957, S. 43). Am 1. März nahm Dubs seine Entlassung aus dem Bundesrat, um den zentralistischen Entwurf besser bekämpfen zu können. Er stellte sich, wie Segesser, an die Spitze der Gegner. Dubs nahm teil an dem mit Hilfe Ultramontaner und Welscher gegründeten Blatt «Die Eidgenossenschaft», Untertitel «Ein schweizerisches Volksblatt». Der zentralistische erste Revisionsentwurf der Bundesversammlung wurde am 12. Mai 1872 mit knapper Volksmehrheit verworfen, 13 Stände hatten Nein, neun Stände hatten Ja gestimmt. Eine Genugtuung für Dubs und Segesser. Durch seine Artikel in der «Eidgenossenschaft» förderte Dubs wieder die von Ultramontanen und Welschen unterstützten, in föderalem Sinn sich auswirkenden Bestrebungen der Bundesversammlung.

*Dubs' Bekämpfung der Zentralisation außerhalb des Bundesrates.
Gute neutral-leidenschaftslose Haltung der Luzerner Regierung.*

Aus dem Abstimmungsergebnis schöpften die Revisionsfreunde neuen Mut. Durch den Neueintritt zweier revisionsfreundlicher Mitglieder war der Bundesrat geschlossener denn je. Im zweiten Revisionsentwurf wurden aber die zentralistischen Bestimmungen erheblich gemildert. Segesser gehörte der nationalrätlichen Revisionskommission

an. Er kämpfte im Nationalrat ohne Erfolg gegen den neuen Schulartikel, der die ausschließliche staatliche Leitung der Volksschule und die Befugnis des Bundes zu Vorschriften über Anforderungen und Bedingungen des Unterrichts vorsah. Nun, nach der Verwerfung, versuchte Segesser einen initiativen Föderalismus zu entfachen und über die kantonale Gesetzgebung die notwendigen Verbesserungen herbeizuführen. Er wollte «eine innere, auf gegenseitigem Verständnis und eidgenössischem Brudersinn beruhende Einheit anstelle des äußern Zwangs der Zentralisation.»

Für den folgenden Brief Segessers an Dubs ist zu beachten: wegen Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittensachen war eine Abfallsbewegung dies- und jenseits des Rheins entstanden, die zur Gründung der sog. christ- oder altkatholischen Kirche führte. Die Revisionisten fingen den kulturkämpferischen Wind in ihre Segel auf. Dem neuen Revisionsentwurf wurden die sog. Kulturkampfartikel eingefügt. Sie stellten einen Eingriff des Staates in das Gebiet der Kirche dar, trafen den Katholizismus. Diese Bestimmungen wollten den Staat vor ultramontanen Anmaßungen schützen, übertrugen das Jesuitenverbot auch auf andere Orden und untersagten die Errichtung neuer sowie die Wiederherstellung aufgehobener Klöster. Solche Schärfe mußte jeden Katholiken herausfordern. Bernische Kampfgesetze stellten den Klerus unter strenge obrigkeitliche Aufsicht und bedrohten ihn mit schweren Strafmaßnahmen. Der Jammer der Jurabevölkerung sprang dann in blutigen Zusammenstößen mit der Staatsgewalt auf.

«Luzern den 4. Januar 1874

Hochgeachteter Herr

Ranke und Macaulay würden stolz sein auf den Artikel über veränderte Weltanschauung in der Eidgenossenschaft vom Samstag, wenn er ihnen angehörte: es ist eine der schönsten und feinsten Leistungen Ihrer Feder, ein Stück von wahrhaft klassischem Werthe. Erlauben Sie, daß ich Ihnen dafür meinen lebhaftesten Dank ausspreche. Wie selten ist doch eine solche tiefere Betrachtung der Zeitgeschichte in unsern Tagen geworden!

Bezüglich der Revision ist in unserem Volke die Stimmung noch ziemlich unpräjudizirt. Die konfessionellen Artikel und mehr noch die konfessionellen Ereignisse, namentlich die jurassischen, haben

zwar die Gemüther etwas aufgereg, allein im Ganzen ist unser Volk intelligent und besonnen, man kann mit den Leuten sprechen. 23 Jahre des Marsches durch die Wüste waren eine gute Schule für die gegenwärtige Generation. Um aber für die Annahme sprechen zu können, bedarf es doch nothwendig noch einiger Verbesserung dieser Artikel. Kellers Votum im Ständerath hat die Furcht vor einer Kapuziner-Ausweisung wieder in den Vordergrund treten lassen und dieses greift namentlich beim Landvolk tief. Der Nuntius kommt daneben gar nicht in Betracht. Ich gestehe, daß ich es sehr gern sähe, wenn eine Ausgleichung gefunden würde, in welcher auch wir mitwirken könnten, damit wir nicht, wie unter der Verfassung von 1848 ex officio in der Opposition verbleiben müßten. Allein ebenso sehr liegt es im Interesse der Altkatholiken, die Verfassung so zu gestalten, daß wir sie nicht annehmen können, denn sonst würden sie ihre privilegierte Stellung als die allein bundesgetreuen Katholiken einbüßen! Ich glaube, daß dieses hauptsächlich hindert, daß man uns diejenige Beruhigung gebe, deren wir bedürfen, um Ja zu sagen. Für die Führer ist es keineswegs eine leichte Sache, zur Annahme zu rathen, wenn sich dann sofort schlimme Consequenzen aus der Verfassung entwickeln würden. Denn begreiflich würden dann alle Anklagen auf sie zurückfallen.

Der vorzüglichste Zweck meines heutigen Briefes ist, Sie um Ihre Photographie zu bitten in Austausch gegen die meinige, die ich beilege. Wir haben nun in diesem Revisionskriege schon so lange Seite an Seite gestanden und ich habe Ihnen so viele geistige Genüsse zu danken, daß ich den Wunsch nicht länger zurückhalten kann, auch Ihr Bild in meinem Album zu besitzen, wie ich für meines nur ein bescheidenes Plätzchen in dem Ihrigen bitte. Ich wollte den Neujahrstag dazu benützen, war aber so beschäftigt, daß ich nicht dazu kam auch nur eine Zeile auf das Papier zu bringen.

Hochachtungsvoll Ihr ergebener Dr. Segesser.»

Annahme des revidierten Entwurfs durch die liberalen Schweizer (1874) (geschlossene Front gegen die Ultramontanen). Der Kanton Luzern verwirft wieder. «Siegesfeier» in Luzern.

Vom Programm des revidierten Entwurfs waren die Zentralisationstendenzen mit Ausnahme des fakultativen Referendums insofern gestrichen, als sie dem Prinzip des Bundesstaats nicht widersprachen.

Am 19. April 1874 nahmen 340 199 gegen 198 013 Stimmen und 14^{1/2} gegen 7^{1/2} Stände die neue Konstitution an. Der Kanton Luzern verwarf mit 18 188 Nein gegen 11 276 Ja, bestätigte bei noch etwas stärkerer Beteiligung seinen Entscheid von 1872. Von den Ämtern war nur Luzern annehmend, mit 4644 Ja gegen 3301 Nein. Das klare eidgenössische Ergebnis war auch dem suggestiven Eindruck zu verdanken, der von der Einigung Deutschlands und Italiens auf die Schweiz ausging. Es war ein Kompromißwerk zustande gekommen. Daß man die konfessionellen Leidenschaften der Revisionsbewegung vorspannte, hat den ohnehin scharfen Verfassungskampf noch vergiftet. In den Dienst der «Agitation» stellte sich ein eidgenössischer Volksverein, der in Solothurn einen machtvollen Volkstag veranstaltete. Vor allem in Rücksicht auf die protestantischen Föderalisten wollte Segesser von einer Kundgebung der Luzerner Behörden absehen, den Verfassungskompromiß nicht offiziell bekämpfen, sondern die Abwehr für die konfessionellen Interessen ins Volk legen. Dem entsprach die regierungsrätliche Botschaft vom Februar 1874. Die konservative Delegiertenversammlung vom 19. März in Sursee empfahl den Bundesrevisionsentwurf zur Verwerfung, erklärte aber als Bürgerpflicht, im gefallenem Entscheid die Willensmeinung des Schweizervolkes anzuerkennen. Bei der konservativen Führerschicht Luzerns war eine gewisse Unsicherheit. Es lastete auf ihr der Druck der Gefahr, für noch weitergehende kulturkämpferische Maßnahmen den Vorwand zu liefern. Es war während Jahren von einer gänzlichen Unterdrückung der Klöster die Rede. Segessers Anträge auf Garantierung der christlichen Konfessionen wurden im Nationalrat abgelehnt. Nationalrat Zemp stimmte im Nationalrat (1873) dem Artikel über Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu. An Dubs drückte Segesser nach der Abstimmung folgende Gedanken aus.

«Luzern den 22/26 April 1874

Hochgeachteter Herr!

Nach der Schlacht zählt man die Todten und Verwundeten. Das ist für die Kriegsstatistiker keine schwere Sache, aber schwieriger ist es nach so einer Abstimmungsschlacht, nach welcher die Schwerverwundeten oft am lautesten jubiliren und die, welche in den Spital

gehören, Siegesfanfaren blasen, als ob sie allein am Leben geblieben wären.

Ich weiß nicht, ob allenthalben ein Taumel herrscht wie hier, aber soviel ist klar, daß durch diese Abstimmung Dinge an den Tag getreten sind, welche ernstliche Gedanken hervorrufen. Was die Verfassung eigentlich enthält, ist bereits vergessen, man hat etwas ganz anderes angenommen, eine Verbindung aller liberalen Schweizer gegen die Ultramontanen zu einheitlicher Wirksamkeit. Damit ist man der Centralisation um einen guten Schritt näher gerückt, als beabsichtigt war. Die Agitation hat das Werk total verändert. Ich hatte geglaubt, durch Verzicht auf einen Kampf hätte die Agitation selbst vermieden werden können. Ich sehe nun ein, daß ich mich irrte. Nicht Eine Stimme weniger wäre für Ja abgegeben worden, nicht um ein Jota wären wir dabei besser gefahren. Der Zweck war, die Massen in Bewegung zu setzen mit der Richtung auf eine gewaltsame Aktion. Nun hätte man einen Gegner aufgesucht, wenn er sich nicht selbst gestellt hätte, und dieser waren immer wir, selbst wenn wir ja gestimmt hätten. Diese Aktion wird nicht in der Hand des Bundesraths oder der Zentrumsparthei liegen, denn diese Abstimmung hat, wie ich glaube, Bundesrath und Zentrumsparthei weit vollständiger vernichtet als uns. Die äußersten Ziele haben die Massen in Bewegung gesetzt, nicht die Ideen, die Gewalt nicht das Maß ist der Zielpunkt. Der Bundesrath hat durch seine beständige Incompetenz seine Schwäche an den Tag gelegt und kann nur noch Diener nicht mehr Herr der Situation sein. Die Zentrumsparthei und die alliirten Föderalisten sind durch die Agitation in die Stellung von Geschobenen gedrängt, die Schiebenden werden den Gewinn für sich einstreichen, die Bewegung — weit entfernt stille zu stehen, wird erst auf dem Weg der Vergewaltigung der Katholiken vorwärts gehen, die Vergewaltigung, gleichviel mit welchem Objekt, hat ein treibendes Prinzip in sich, das keinen Stillstand zuläßt.

Das eidgenöss. Gesetz von 1872 hat der Unordnung Thür und Thor geöffnet, das Fabrikvolk und flottante Gesindel hat darinn einen Freibrief gesehen, die organische Gemeindeordnung zu durchbrechen. Was fehlte, hat die Bundesadministration nachgeholt, indem sie für ihre Post- und Eisenbahnangestellten exzeptionelle Begünstigungen forderte und in den Militairschulen in unverschämtester Weise Propaganda machte. Diese Eidgenossen par excellence sahen in

der neuen Bundesverfassung nichts anderes als die Auflösung aller unmittelbaren — kantonalen — Ordnung und hiefür allein begeisterten sie sich. Ich habe in dieser Beziehung ganz merkwürdige Beobachtungen gemacht. Aber auch die Massen des Fabrik- und Arbeitervolkes, welche man für die allenthalben organisirte Siegesfeier in Bewegung setzte, mit Freitagen und Libationen begeisterte, sahen in dem Abstimmungssiege nicht was ihre Herren wollen. Sie begrüßen das Resultat einfach als ein Faktum der Zügellosigkeit. Die Feier in Luzern, welche die Blätter so rührend schildern, war von einer wahrhaft tierischen Rohheit und Gemeinheit, so daß selbst die anständigen Liberalen darob tiefen Ekel empfanden. Wir ließen alles gewähren, überzeugt, daß wenn die Stadt Luzern einen Tag lang in der Hand des Gesindels sei, der moralische Effekt nur ein günstiger sein könne. Und das war er auch. Noch eine solche Feier würde uns in der Stadt Luzern 1000 Stimmen mehr eintragen. Auch auf der Landschaft haben die kleinsten Minoritäten allenthalben Lärm gemacht und dadurch eine Menge anständiger Liberaler zum Stutzen gebracht, die bereits wegen dem Niederlassungsartikel nur gezwungen ja sagten. Mit etwas mehr Verstand und etwas weniger Rohheit hätten unsere Liberalen unserer Regierung einen sehr schweren Stand machen können. Wären sie auf unsere neutrale Haltung eingegangen und hätten sie verlangt, daß wir dieselbe auch dem Volke klar machen, so hätten sie unsere Partei geschwächt. Indem sie aber gerade die leidenschaftslose Haltung der Regierung angriffen und die wütesten Agitation begannen, regten sie das Volk selbst auf und brachten zu Stande, daß fast ohne alle Agitationen konservativseits die Zahl der Verwerfenden die von 1872 überstieg. Kein Mitglied der Regierung hat weder offiziell noch privat etwas für die Verwerfung gethan, die Geistlichkeit hielt sich mit ganz wenigen Ausnahmen völlig zurück; zwei einzige Versammlungen wurden gehalten, kein Aufruf von bekannten Männern erlassen und dennoch 18 000 Nein. Ich habe mich vollständig überzeugt, daß Hr. Zemp recht hatte als er mir sagte, das Volk werde diesmal auch ohne Führer und selbst gegen die Führer verwerfen.

Ich glaube, die Schweiz geht schlimmen Zeiten entgegen, einer wahren Pöbelherrschaft. Mich ekelt an, länger an dem Wesen theil zu nehmen, hätte, wenn nicht kantonale Rücksichten dagegen stünden, sofort Battaglinis Beispiel gefolgt. Nun denke ich jedenfalls im

Anfang einige Zeit von Bern wegzubleiben und die Phrasen sich abhaspeln zu lassen. In die Zählungskommission gehe ich jedenfalls nicht, die außerord. Sitzung denke ich ebenfalls zu schwänzen, bei der ordentlichen kann man dann sehen. Hochachtungsvoll Ihr ergebener

Dr. Segesser.»

Dubs starb 1879, 57 Jahre alt. Der Kampf um die Revision hatte seine Kräfte frühzeitig erschöpft. Auf der Grundlage der neuen Bundesverfassung konnte die Gesetzgebung der Kantone den starken Verschiedenheiten aller Landesteile gerecht werden. Was der katholische Föderalist Anton Philipp von Segesser übertreibend aussprach: Einheit bedeute für die eidgenössische Entwicklung Tod — das Prinzip des Lebens sei Differenzierung — gilt tatsächlich bei so bunt zusammengewürfeltem Staate. Der Kampf gegen den Ultramontanismus flammte trotz seinem Erfolg in der Bundesverfassung nicht ab. Denn keine Partei verstand sich zur Nachgiebigkeit. Der liberale Idealismus verlor allen christlichen Beisatz und wandelte sich im Feuer des Streites zum nackten Antiklerikalismus patriotischer Färbung.

Die Briefe Ph. A. v. Segessers an Dubs bilden eine inhaltliche Einheit; deswegen wurden sie zusammengekommen. Zur Segesser-Dubs-Korrespondenz in Zentralbibliothek Zürich gehört auch noch folgender Brief Segessers: eine Auskunft über das *Kollegium Borromäum* in Mailand. Bereits im Oktober 1859 schlug, nach «Neue Zürcher Zeitung» vom 22. Okt. 1859, der Bundesrat Sardinien vor, die Freiplätze einiger Kantone am genannten Kollegium mit Geldentschädigung auszulösen.

«Luzern 6. Februar 1864.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!

In sofortiger Erwiderung Ihrer verehrten Zuschrift vom 2. ds. welche mir aber erst gestern zugekommen ist, kann ich Ihnen vorläufig folgende allgemeine Aufschlüsse geben:

Alle Akten über die Stiftung und Betheiligung der Schweiz an dem ehemaligen Collegium Borromäum von Mailand befinden sich in hiesigem Staatsarchiv, wo sie mehrere ziemlich umfangreiche Faszikel anfüllen.

Eine aus denselben gezogene, von dem gewesenen Schultheißen Amrhyn verfaßte Denkschrift, in folio gedruckt, wurde im August 1839 dem Vorort in 150 Exemplaren übermittelt, es werden sich solche ohne Zweifel noch im eidgenössischen Archiv vorfinden. Um einen allgemeinen Überblick zu gewinnen, dürfte Jhnen diese Druckschrift gute Dienste leisten, wenn auch Hr. Amrhyn nicht gerade als ein sehr exakter Arbeiter betrachtet werden darf.

Die Hauptdokumente über die Stiftung des Borromäums sind auch in dem von Hrn. Bürkli bearbeiteten Band der ältern eidgen. Abschiede unter den Beilagen abgedruckt und darauf bezügliche Verhandlungen finden sich im Texte derselben.

Ich glaube, aus den hiesigen Akten lasse sich vielleicht der ursprüngliche Bestand des Vermögens des Borromäums ermitteln, indem mir erinnerlich ist, daß im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts jeweilen einem schweizerischen Bevollmächtigten Einsicht in die Rechnungen gegeben wurde.

Der Bischof von Constanz, Markus Sitticus von Hohenems hat an dieses Collegium auch eine Stiftung gemacht für den nicht-schweizerischen Teil seiner Diöcese.

Genauer sind mir alle diese Dinge nicht in Erinnerung, indem ich mich nur im Vorübergehen einmal in diesen Akten umgesehen, nicht aber sie speziell studiert habe.

Dagegen ist in neuerer Zeit das alte Collegium Borromäum in ein Diöcesan-Seminar für die Erzdiöcese Mailand umgewandelt worden, an welchem die Freiplätze für Schweizer und andere nach den alten Stiftungen aufrecht erhalten wurden. Es fanden darüber während der Restaurationsperiode und noch in den Vierziger Jahren viele Verhandlungen statt, welche in den eidgenössischen Tagsatzungs-Abschieden erschienen.

Um Sie nicht auf Antwort warten zu lassen begnüge ich mich für heute mit dieser oberflächlichen Andeutungen. Wünschen Sie aber eine genauere Untersuchung der Sache, so werde ich mir stets eine Ehre und Vergnügen daraus machen, Jhnen dabei behülflich sein zu können.

Den zweiten Punkt — Verwendung allfällig erhältlicher Auslösungssummen für ein Priester-Seminar auf Schweizerboden betreffend — liegt eine Schwierigkeit darin, daß nicht alle am Borromäum beteiligten Kantone dem gleichen Bistum angehören, Priester-

Seminarien aber ausdrücklich Diöcesansache sind. Eine fernere Schwierigkeit liegt darin, daß bei uns Clerus und Volk gegen alle Staatstheologie ein — allerdings nicht unbegründetes — Mißtrauen hegen.

Im Übrigen bin ich mit Ihrer Idee, daß eine allfällig erhältliche Auslösungssumme nicht lediglich in den kantonalen Sack fallen, sondern zu einem der ursprünglichen Stiftung entsprechenden Zweck angewendet werden sollte, sehr einverstanden und wenn es gelingt, die damit verbundenen Schwierigkeiten zu umschiffen, gern bereit, dieselbe meinerseits zu unterstützen. Ich werde der Sache etwas weiter nachdenken und Ihnen dann gelegentlich meine Ansichten eröffnen. Es wird immerhin, denke ich, noch einige Zeit vergehen, bis wir im Falle sein werden, über eine solche Auslösungssumme disponieren zu können. Denn der (? unleserlich) hat bis jetzt gezeigt, daß er das Nehmen besser versteht als das Geben.

Indem ich für Ihr werthes Zutrauen meinen besten Dank ausspreche und mich stets zu Ihrem Dienste bereit halte, zeichne ich mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebener Dr. Segesser RRth.»

Noch anfangs 1883 fanden sich die Unterhandlungen betr. das borromäische Kollegium immer noch in der Schwebe, wie «Neue Zürcher Zeitung» meldete.

3. Ph. A. v. Segesser — J. C. Mörikofer (1863)

Unter den Segesserbriefen in der Zentralbibliothek Zürich befinden sich auch die folgenden zwei Briefe (M 3254) an Johann Caspar Mörikofer, Historiker und Theologe, Dr. phil., Dr. theol. Er lebte 1799 bis 1877. 1850 war er Pfarrer in Gottlieben, 1853 Dekan. Von 1869 an lebte Mörikofer in Winterthur und Zürich, wurde Ehrenbürger von Zürich, später Ehrendoktor von Zürich und Basel. Zu seinen wichtigsten Werken gehören «Bilder aus dem kirchlichen Leben der Schweiz» (1864), «Ulrich Zwingli» (2 Bände). Wie aus der Anfrage Dr. Mörikofer an Segesser hervorgeht, hat Mörikofer auch im Staatsarchiv Luzern Studien über die Reformationszeit obgelegen.

Auch diese zwei Briefe verdienen, als kleiner Baustein zur Biografie der beiden führenden Persönlichkeiten ans Licht gezogen zu werden.

«Luzern 30. Juni 1863

Hochgeachteter Herr!

Zu meiner nicht geringen Beschämung theilte mir heute Hr. Archivar Bell Ihren Brief an ihn mit, woraus sich ergibt, daß ich auf Ihr Geehrtes vom 28. Mai noch gar nicht geantwortet habe. Es ist dieß eine Vernachlässigung, die nur daher kommt, weil ich Ihren Brief gleich nach dessen Einlaufen dem Hrn. Archivar, welchem in Sachen das erste Wort zusteht, übergeben und seitdem bei den vielen mir auf den Hals gefallenem Geschäften ganz aus dem Auge verloren hatte. In diese Zeit gerade fiel die Neubestellung aller Behörden und Beamten. Alles war provisorisch und Ihr Gesuch, das vom RegRth entschieden werden muß, wäre doch nicht zur Behandlung gekommen.

Nun aber soll es mein erstes Geschäft sein Ihr Gesuch dem Morgen zusammentretenden Regierungsrathe vorzubringen. Ich bin gestern Abend von einer mehrtägigen Reise zurückgekehrt und heute ist keine Ratssitzung, sonst würde es heute schon geschehen; Doch will ich keinen Augenblick verlieren, um Ihnen meine Entschuldigung zu machen für eine Vergeßlichkeit, die sonst nicht in meiner Gewohnheit liegt.

Ob vom Rath *sofort* entsprochen wird, kann ich noch nicht mit derselben Bestimmtheit sagen. Der Vortrag steht nicht meinem Departement zu u. deßhalb wird vielleicht das Geschäft vorerst dem competenten Departement zur Begutachtung zugewiesen, wie das der Geschäftsgang mit sich bringt. Der RR Winkler, der dieses Departement hat, ist gerade krank und die Fatalität ist, daß sich nach dem Bericht des Archivars die von Ihnen gewünschten Akten noch nicht gehörig nach dem Archivplan geordnet finden. Ich werde aber darauf dringen, daß Ihnen wenigstens vorläufig Einsicht gegeben werde.

Ich glaube übrigens, unser Archiv sei an Reformatiionsakten nicht so reich als man gewöhnlich glaubt; vieles, das ich übrigens in meiner Rechtsgeschichte einläßlich benutzt habe, findet sich über die *innere* Reform in der kathol. Kirche nach dem Tridentinum. Die

eigentliche Reformation und die Stellung des Kts. Luzern zu derselben berührte mich weniger.

Jedenfalls bitte ich Sie, nicht an meiner Dienstbereitschaft zu zweifeln. Wenn auch meine Vernachlässigung einen übeln Schein auf mich wirft, so werde ich doch trachten, mich in Ihrer Meinung wieder zu rehabilitiren und Ihnen von der betreffenden Verfügung des RRths sofort Kenntniß geben.

Inzwischen mit vorzüglicher Hochachtung Ihr ergebener

Segesser»

«Luzern 1. Juli 1863

Hochgeachteter Herr Dekan!

Meiner gestrigen Mittheilung kann ich heute gleich die zweite nachfolgen lassen, daß der Regierungsrath Ihrem Wunsche, das hiesige Staatsarchiv innert den für Jedermann geltenden reglementarischen Vorschriften für Ihre Studien über die Reformationszeit benutzen zu dürfen, einstimmig entsprochen hat. In Hrn. Staatsarchivar Bell, mit dem Sie sich zu diesem Zwecke zu benehmen haben, werden Sie einen ebenso zuvorkommenden als unterrichteten Mann kennen lernen, der Ihnen freundlichst an die Hand gehen wird. Ich selbst muß nächsten Montag in die Sitzung des Nationalraths nach Bern verreisen, sonst würde ich mit Vergnügen mich persönlich zu Ihren Diensten halten.

Soviel in Eile. Mit vorzüglicher Hochachtung Ihr ergebener

Dr. Segesser RR.»